



78. JAHRGANG • JANUAR - FEBRUAR

1-2 2024

STÄDTE- UND GEMEINDERAT



EHRENAMT

JAHRESINTERVIEW
LANDESBAUORDNUNG
STARKREGEN



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

STÄDTE- UND GEMEINDERAT ist die einzige unabhängige und ebenso die meistgelesene Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen. Sie führt kommunale Wissenschaft und Praxis, Kommunalrecht und Kommunalpolitik zusammen. Die Zeitschrift hat sich als Diskussionsforum für neue Entwicklungen in der kommunalen Welt einen Namen gemacht.

Die 1946 erstmals verlegte Fachzeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist das offizielle Organ des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Als Spitzenverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden repräsentiert dieser rund 9 Mio. Bürger und Bürgerinnen sowie 86 Prozent der Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.

STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält monatlich aktuelle Informationen aus den zentralen Interessengebieten von Kommunalpolitik und Verwaltung:

- Finanzen, Wirtschaft, Soziales, Schule und Kultur
- Verwaltungsfragen und Neue Steuerung
- Kommunalrecht
- Kommunale Wirtschaftsunternehmen
- Tourismus und Freizeit

Darüber hinaus enthält **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** Sonderseiten, die überregional über Produkte und Neuheiten für den kommunalen Markt informieren. Leserinnen und Leser erhalten somit einen Überblick über Aktuelles aus den Bereichen:

- Bürokommunikation
- Umweltschutz
- Nutzfahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Müll- und Abfallbeseitigung
- Verkehrswesen
- Landschaftspflege
- Wohnungswesen, Städtebau
- Freizeitanlagen, öffentliche Schwimmbäder
- Kommunale Energieversorgung
- Kreditwesen
- Raumplanung
- Krankenhausbedarf

Mit **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** sind Sie abonniert auf Branchen-Information.



In eigener Sache

Der **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** erfreut sich als kommunale Fachzeitschrift des Städte- und Gemeindebundes NRW unverändert großer Beliebtheit in der kommunalen Welt. Was sich jedoch im Zuge der Digitalisierung verändert, ist das Nutzungsverhalten seiner Leserinnen und Leser. Das Interesse an der digitalen Ausgabe ist im Laufe der vergangenen Jahre kontinuierlich gestiegen, entsprechend gesunken ist die Zahl der gedruckten Exemplare. Die Geschäftsstelle hat das zum Anlass genommen, gemeinsam mit der produzierenden Krammer Neue Medien GmbH (KNM) die Gesamtkonzeption der Zeitschrift zu überarbeiten.

Ab der ersten Ausgabe im Jahr 2024 ergänzen wir die gedruckte Zeitschrift mit einem E-Paper, ausgestattet mit höherem Nutzungskomfort als das bisherige PDF und der bewährten Optik aus dem Printformat. Inhaltlich sowie gestalterisch entspricht es der Druckfassung, bereichert sie aber um interaktive Möglichkeiten wie eine Zoom-Funktion für Bilder und Grafiken oder den Zugriff auf weiterführende Inhalte. Zu lesen sind die Beiträge aus Theorie und Praxis der kommunalen Familie entweder über eine Desktop-Ansicht oder über Ihr mobiles Endgerät. Ebenfalls ändern wird sich der Veröffentlichungs-Turnus: Ab 2024

erscheint die Zeitschrift im Zwei-Monats-Rhythmus als Doppelausgabe. Die Produktion des **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** gewinnt auf diesem Wege an Effizienz, ohne Abstriche bei der Qualität machen zu müssen.

Die Neuausrichtung leistet somit einen aktiven Beitrag zum Umweltschutz und gibt eine Antwort auf aktuelle Herausforderungen in einem schwierigen Umfeld: Trotz massiv gesteigener Kosten für den Druck kann sich die Zeitschrift an digitale Anforderungen anpassen und ihr hochwertiges Informationsangebot aufrechterhalten.





Zusammenhalt durch Ehrenamt

Man kann es nicht oft genug betonen: Das Ehrenamt hält den Laden zusammen. Vor Ort, in den Städten und Gemeinden, und auch darüber hinaus. 29 Millionen Menschen sind es, die sich in Deutschland für das Gemeinwohl engagieren. Freiwillig und unentgeltlich. In Krisen zeigt sich zuverlässig, dass unsere Gesellschaft hilfsbereit ist. Dies ist jede Anerkennung wert.

Wie unersetzlich dieses Engagement ist, war zuletzt über Weihnachten zu beobachten. Als die Deiche zu brechen drohten, halfen Tausende. Sie schlepten Sandsäcke, organisierten Pumpen, standen Betroffenen zur Seite. 10.700 Feuerwehrleute waren beim Hochwasser im Einsatz, hieß es aus dem Innenministerium. Dazu 345 Einsatzkräfte von Hilfsorganisationen und mehr als 1000 des THW.

Umso verstörender ist es, wenn Retter selbst zum Ziel werden und sich zur Wehr setzen müssen gegen Anfeindungen und sogar tätliche Angriffe. Das Warum bleibt eines der großen Rätsel unserer Zeit. ‚Es sind die Uniformen‘, lautet ein Erklärungsansatz aus der Forschung. Einsatzkräfte werden demnach als abstrakte Repräsentanten des Staates angesehen, nicht als Menschen.

Eine zunehmende Verrohung beobachten wir schon seit Jahren. Leider. Das kommunalpolitische Ehrenamt und auch das Hauptamt wissen das besser als ihnen lieb sein kann. Das jüngste Kommunalmonitoring belegt das eindrucksvoll: Jeder dritte Amts- und Mandatsträger aus der Politik vor Ort kann von verbalen und digitalen Anfeindungen, Beleidigungen, Bedrohungen und Übergriffen berichten, sowohl Männer als auch Frauen. Zehn Prozent der Betroffenen haben deswegen schon erwogen, die Brocken hinzuwerfen oder es sogar getan.

Das muss uns Sorgen machen. Und Antrieb dafür sein, das Ehrenamt zu fördern, so gut es nur eben geht. In Städten und Gemeinden wird dies tagtäglich gelebt. Durch Wertschätzung, Augenhöhe und den regelmäßigen Austausch von Angesicht zu Angesicht.

Damit das kommunalpolitische Ehrenamt etwas bewirken kann, braucht es aber auch die finanziellen Mittel. Wer sich einsetzt, will etwas verändern. Und ist dafür auf Gestaltungsspielräume angewiesen. Auf diesen Zusammenhang haben wir gegenüber Bund und Land mehrfach aufmerksam gemacht. Zuletzt etwa in der Landtagsanhörung zu unserem Hilferuf der 355 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister an den Ministerpräsidenten. Unsere Botschaft und Mahnung: Wenn im Rat nur noch über Zumutungen entschieden werden kann, raubt das auf Dauer jedem Engagement die Kraft.

Christof Sommer

Hauptgeschäftsführer StGB NRW



Bilanz und Ausblick der deutschen Städte und Gemeinden

Hrsg. v. Deutscher Städte- und Gemeindebund, DStGB-Dokumentation Januar 2024, rund 50 Seiten, kostenlos herunterzuladen auf dstgb.de im Bereich Publikationen, weitere Informationen online unter Bilanz 2023 und Ausblick 2024 | DStGB

„Ohne Kommunen ist kein Staat zu machen“ ist der Titel der DStGB-Dokumentation zur Jahrespressekonferenz des DStGB. Dieser zieht eine Bilanz und blickt auf 2024. Zu zahlreichen kommunalen Themen finden sich Analysen, Einschätzungen, Infografiken und Hintergrundinformationen. Migrationspolitik, kommunale Investitionen, Wärmewende, kommunaler Klimaschutz, Digitalisierung, Arbeitskräftemangel, bezahlbarer Wohnraum sowie der ÖPNV sind einige der rund 30 Themen, die in der Publikation analysiert werden.

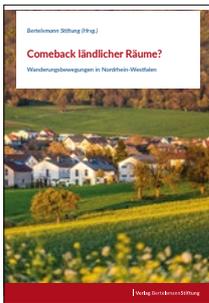
Altenarbeit in Kommunen: Angebote fürs Älterwerden

Hrsg. v. BAGSO – Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen, Themenheft „Altenarbeit in Kommunen – Eine Handreichung zur Umsetzung von § 71 SGB XII“, kostenlos herunterzuladen auf bagso.de im Bereich Publikationen



Die wichtige Rolle der Kommunen für ein gutes Altwerden ist im Sozialgesetzbuch festgeschrieben. Mit dem Themenheft unterstützt die BAGSO Kommunen beim Aufbau einer bedarfsgerechten Seniorenarbeit. Im Fokus stehen Beratungsangebote für Ältere, Orte der Begegnung und die Förderung ehrenamtlichen Engagements. Die Handreichung zeigt Methoden einer kommunalen Altenplanung auf. Fallbeispiele aus Kommunen geben Anregungen, wie Seniorenberatung, Begegnungsangebote und Engagementförderung entwickelt werden können. Die Handreichung stellt auch die rechtlichen Grundlagen der Altenarbeit in Kommunen dar.

Neuer Trend zum Leben auf dem Land



Hrsg. v. Verlag der Bertelsmann Stiftung 2023, durchgeführt von ILS Research gGmbH, 60 S., Taschenbuch 18 Euro, E-Book 11,99 Euro. Weiteres unter bertelsmann-stiftung.de

Die Studie „Comeback ländlicher Räume? Wandlungsbewegungen in Nordrhein-Westfalen“ befasst sich mit dem Comeback ländlicher Räume als Wohnort spätestens seit Beginn der Coronapandemie. Nachdem ab Mitte der 2000er Jahre

Städte am stärksten vom Bevölkerungszuwachs profitiert haben, spielt nun neben veränderten Wohnbedürfnissen und Wohnungsmärkten das Homeoffice eine Rolle. Die Diskussion darüber wird am Beispiel des Landes Nordrhein-Westfalen auf eine empirische Basis gestellt.

INHALT 78. Jahrgang Januar - Februar 2024



EDITORIAL

3 Zusammenhalt durch Ehrenamt
von Christof Sommer

EHRENAMT

6 Das politische Ehrenamt - unverzichtbar für die Demokratie
von Andreas Wohland und Christiane Bongartz

9 Empfehlungen der Stiftung für Engagement und Ehrenamt
von Anna-Katharina Friedrich und Dr. Vivian Schachler

11 Katastrophenschutztag: Im Ernstfall hilft das Ehrenamt
von Herbert Reul

13 Mit Jugendgremien früh für Freiwilligenarbeit begeistern
von Christian Schindler

16 "Engagierte Stadt": Gemeinsam Haltung zeigen
von Laura Werling

Thema Ehrenamt



19 Das "Kommunen-Netzwerk: engagiert in NRW"

von Sylvia Asmussen und Siegmund Schridde

22 Landesservicestelle NRW: Unterstützung fürs Ehrenamt

von Anna Otten

JAHRESINTERVIEW

24 Ausblick mit Präsident Prof. Dr. Landscheidt und Hauptgeschäftsführer Sommer

LANDESBAUORDNUNG

27 Die wichtigsten Änderungen im Überblick

von Rudolf Graaff

STARKREGEN

31 Wie Korschenbroich an seiner Klimaresilienz arbeitet

von Thomas Kochs und Yvonne Türks

SERVICE

34 Bücher

36 Gericht in Kürze

Jeder fünfte Jugendliche in NRW fühlt sich einsam

Einsamkeit ist unter jungen Menschen stark verbreitet und hat durch die Corona-Pandemie vermutlich deutlich zugenommen. Das zeigen Ergebnisse der Studie „Einsamkeit unter Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen nach der Pandemie“, die Einsamkeitsforscherin Prof. Dr. Maike Luhmann, Ruhr-Universität Bochum, im Auftrag der Landesregierung mit Partnerorganisationen durchgeführt hat. Demnach fühlt sich fast jeder fünfte ältere Jugendliche und junge Erwachsene stark einsam. Bis zu acht von zehn Personen fühlen sich mindestens moderat einsam, unter jüngeren Jugendlichen sieben von zehn. Rund 950 Jugendliche zwischen 16 und 20 Jahren sowie knapp 1.250 Achtklässler wurden befragt.

Best-Practice-Datenbank „Stadtimpulse“ wächst auf 100 Projekte an

Der 2021 vom Handelsverband Deutschland mit dem DStGB und weiteren Beteiligten initiierte Best-Practice-Datenpool „Stadtimpulse“ ist auf 100 Projekte aus der Stadtentwicklung angewachsen. Unter www.unsere-stadtimpulse.de sind zertifizierte Projekte zusammengestellt, die bewährte und geprüfte Lösungen für die Herausforderungen in der Innenstadtentwicklung aufzeigen. Die Datenbank hat sich damit zu einer wichtigen Austauschplattform entwickelt. Unter dem Motto „Abgucken unbedingt erlaubt!“ bietet sie allen Akteuren einen detaillierten Überblick zu Initiativen der Innenstadtentwicklung. Kommunen, Wirtschaftsförderer, Handelsunternehmen etc. sind eingeladen, ihre besten Projekte dort ebenfalls einem bundesweiten Publikum zu präsentieren.

Lösung bei Umsatzsteuerpflicht für Schulen und Kitas

Aufgrund zwingender EU-rechtlicher Vorgaben muss die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand in Deutschland mit Blick auf faire Wettbewerbsbedingungen zur Privatwirtschaft neu geregelt werden. Zur Frage, ob künftig auch der Kuchenverkauf an Schulen in NRW zu besteuern sei, gibt Finanzminister Dr. Marcus Optendrenk Entwarnung. Die Lösungen können von den Schulen mit wenig Bürokratie rechtssicher umgesetzt werden. Ein Verkauf ist auch künftig nicht umsatzsteuerpflichtig, wenn die Leistungen nicht der Schulträgerkommune zugerechnet werden, sondern der jeweiligen Schülergruppe oder Elterninitiative. Diese Regel, die ebenfalls für Kitas gilt, betrifft auch Eintrittsgelder für Chor- oder Theateraufführungen.

Finanzverwaltung verbessert Beratung für Ehrenamtliche

Die NRW-Finanzverwaltung erweitert ihren Service für Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler: Jedes Finanzamt des Landes bekommt eine feste Ansprechperson, um engagierten Menschen aus steuerlich nicht beratenen gemeinnützigen Vereinen bei Fragestellungen rund um die Rechte und Pflichten im Besteuerungsverfahren zur Seite zu stehen. Per Erlass hat Finanzminister Dr. Marcus Optendrenk die Ämter beauftragt, diese zentrale Zuständigkeit einzurichten. Die Ansprechpersonen sind dann über die Telefonzentralen der Finanzämter zu erreichen.



Bürgerinnen und Bürgern, die sich ehrenamtlich für die Demokratie einsetzen, sollte mehr gesellschaftliche Wertschätzung entgegengebracht werden

Das politische Ehrenamt – unverzichtbar für die Demokratie

Die kommunalpolitische Arbeit in Räten und Ausschüssen bildet die Basis für den demokratischen Staatsaufbau in Deutschland. Sie ist in ihrer Bedeutung daher nicht hoch genug zu bewerten. Ihr Schutz sollte eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe sein.

Die Städte und Gemeinden fördern das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner in freier Selbstverwaltung durch ihre von der Bürgerschaft gewählten Organe. Mit dieser Regelung in § 1 Abs. 1 unterstreicht die Gemeindeordnung die Bedeutung der Gemeinden für den Staatsaufbau. Die Gemeinden stellen die unterste Stufe der öffentlichen Verwaltung dar und sind, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung.

Mit der in Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz ausgesprochenen Selbstverwaltungsgarantie muss den Gemeinden das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Die besondere politische Bedeutung des gemeindlichen Bereichs beruht darauf, dass hier einer Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern eine Fülle von Möglichkeiten geboten werden kann, sich aktiv politisch zu betätigen und sich damit für die demokratische Staats- und Werteordnung zu engagieren. Mehr als 200.000 kommunale Mandatsträger und Mandatsträgerinnen bundesweit liefern hierfür den Beweis. Allein in NRW sind 15.000 kommunale Mandate vorhanden.

Die Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger zu dem Staatswesen beginnt dort, wo sie erleben, dass sie nicht von anderen anonymen Kräften verwaltet werden, sondern dass sie sich selbst verwalten können. Hierin liegt die entscheidende Integrationskraft der gemeindlichen Selbstverwaltung. In diesem Sinne ist es angebracht, die kommunale Selbstverwaltung als „Schule der Demokratie“ zu bezeichnen.

Die Art des Engagements ist dabei durchaus abgestuft möglich. Zunächst ist es möglich, sich als Ratsmitglied im Rat beziehungsweise den Fachausschüssen zu engagieren. In der Ausschussarbeit gibt es darüber hinaus die Möglichkeit, als sachkundige Bürgerinnen und Bürger mitzuarbeiten. Daneben gibt es – je nach örtlichen Vorschriften – Bezirksausschüsse, Bezirksvertretungen und Ortsvorstehende.

Mehr Wertschätzung Aufgrund der besonderen Bedeutung dieses kommunalpolitischen Ehrenamtes ist es unverzichtbar, die Rahmenbedingungen für die Ausübung des Ehrenamtes so zu gestalten, dass niemand von der Möglichkeit des Engagements ausgeschlossen wird. Daneben ist es eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, dem kommunalen Ehrenamt die Wertschätzung entgegenzubringen, die es

Andreas Wohland ist Beigeordneter für Recht, Personal und Organisation beim Städte- und Gemeindebund NRW



DIE AUTOREN



Christiane Bongartz ist Referentin für Kommunalrecht beim Städte- und Gemeindebund NRW

verdient. Vor diesem Hintergrund ist es inakzeptabel, wenn Kommunalpolitiker oder -politikerinnen sich Beleidigungen oder Anfeindungen ausgesetzt sehen. Aktuelle Umfragen, wie das „Kommunalmonitoring“ (kommunales Monitoring zu Hass, Hetze und Gewalt gegenüber Amtsträgerinnen und Amtsträgern des Bundeskriminalamtes in Zusammenarbeit mit dem DStGB, dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Landkreistag) und einzelner Länder zeigen, dass sich Hass, Bedrohung und Anfeindungen gegenüber kommunalen Amts- und Mandatsträgern weiterhin auf einem besorgniserregenden, hohen Niveau befinden. Aktuell hat mehr als jede dritte Amtsperson, die an der Umfrage teilgenommen hat, Erfahrungen mit verbalen und digitalen Anfeindungen, Beleidigungen, Bedrohungen und Übergriffen gemacht.

Dem Thema muss gesamtgesellschaftlich eine größere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Es ist an der Zeit, Vorfälle dieser Art nicht mehr zu tolerieren oder als Einzelfälle zu bezeichnen und Kommunalpolitiker- und -politikerinnen damit sich selbst zu überlassen. Repräsentanten des Staates und Ehrenamtliche, insbesondere auch auf kommunaler Ebene, verdienen Wertschätzung, Respekt und Anerkennung. Hierfür brauchen wir mehr Aufklärung, mehr demokratische Teilhabe, mehr politische Bildung schon in den Schulen, der Jugendarbeit bis zu Demokratiewerkstätten vor Ort und mehr offenen Austausch von Angesicht zu Angesicht. Es muss darum gehen, kommunalpolitisches Wissen zu vermitteln, Verständnis für kommunale Entscheidungsfindungen, auch vor dem Hintergrund, dass die Kommunen häufig nur die auf Bundes- und Landesebene getroffenen Entscheidungen umzusetzen haben – zu fördern und kommunalpolitisches Handeln zu stärken.

Strukturen verbessern Das klassische Ratsmitglied ist männlich und über 50 Jahre alt. Jüngere Ratsmitglieder sowie Frauen oder Personen mit Migrationsgeschichte sind dagegen in den Räten unterrepräsentiert. Dies hat vielfältige strukturelle Gründe. Als häufiges Kriterium gegen ein kommunalpolitisches Ehrenamt werden die oft langen Sitzungszeiten in Präsenz und der zeitliche Vorbereitungsaufwand angeführt. Neben der fehlenden Wertschätzung durch die Gesellschaft wird häufig auch der Umgangston untereinander kritisiert. Dieser ist in Teilen auch schon einmal respektlos und herabsetzend. Eine umfassende Umfrage in den Städten Arnshagen, Detmold, Gütersloh, Lippstadt und Minden in Zusammenarbeit mit der Non-Profit-Organisation EAF Berlin ergab, dass die Einschätzungen zur Art und Weise der Kommunikation zwischen Frauen und Männern teils große Abweichungen beinhaltet. Die befragten Frauen haben stärker dominantes Redeverhalten, herabsetzende Äußerungen oder Unterbrechungen der Redebeiträge von Frauen wahrgenommen als die



FOTO: STGB NRW

befragten Männer. Ein Lösungsansatz zur Verbesserung der Kommunikation könnte beispielsweise in gemeinsam entwickelten Leitlinien, sogenannter „code of conduct“, liegen.

Insbesondere jüngere Personen, die gerade am Anfang ihres Berufslebens stehen und in der Familiengründung sind, stehen vor dem Problem der Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Ehrenamt. Ein Lösungsansatz könnte hierbei die Digitalisierung darstellen. Durch die neuen gesetzgeberischen Möglichkeiten in der Gemeindeordnung NRW kann der Rat beschließen, dass Ausschusssitzungen auch hybrid durchgeführt werden dürfen. Das kann die Flexibilität für einzelne Ausschussmitglieder erhöhen und die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Ehrenamt verbessern, auch wenn die Sitzungen in Präsenz für die kommunale Demokratie eine hohe Bedeutung haben. Ein weiterer Punkt zur Verbesserung der Vereinbarkeit kann eine umfassende Aufklärung und Darstellung der gesetzlich bestehenden Möglichkeiten zur Freistellung von der Arbeit für Mandatsträger und Mandatsträgerinnen sowie über die bestehenden Aufwandsentschädigungen darstellen. Auch können niedrigschwellige Kennenlernangebote Interessierten die Kommunalpolitik, deren Aufgaben und Möglichkeiten aufzeigen und so das Ansehen verbessern und steigern.

Rats- und Ausschusssitzungen bringen einen hohen zeitlichen Aufwand mit sich

Nachwuchsgewinnung der Parteien Daneben ist ein weiteres strukturelles Problem, dass die unter-



Die vollständigen Ergebnisse sind sowohl auf der Webseite der EAF Berlin unter <https://www.eaf-berlin.de/was-wir-tun/studien-publikationen/publikation/frauen-in-die-politik> oder auf den jeweiligen Webseiten der beteiligten Kommunen unter der Suche „Umfrage Frauen in die Politik“ abrufbar

schiedlichen Bevölkerungsgruppen unterschiedliche Erwartungen, Haltungen und Bedürfnisse haben. Umfragen in Kommunen zeigen, dass beispielsweise Frauen im Vergleich zu Männern eher durch persönliche Ansprachen und Vorbilder für die Kommunalpolitik zu gewinnen sind. Die Parteien stehen daher vor der Herausforderung, die Nachwuchsgewinnung breiter und an verschiedene Zielgruppen angepasst durchzuführen. Nur durch individualisierte Ansprachen und Angebote kann ein Querschnitt der Gesellschaft erreicht werden. Es reicht aber nicht aus, nur die Anwerbung anzupassen. Vielfach wird in Umfragen kritisiert, dass die Willkommenskultur und die Arbeitsweise vor Ort überarbeitungswürdig sind. Viele Interessierte bemängeln, dass man als neues Mitglied wenig Chancen bei der Mitgestaltung innerhalb der Parteien erhält. Auch wünschen sich kommunalpolitisch interessierte Personen eine größere Ausrichtung auf die Sachpolitik anstelle einer Parteipolitik. Das zeigt sich auch dadurch, dass ein häufiges Motiv für die Ausübung kommunalpolitischer Ehrenämter darin liegt, vor Ort etwas konkret bewegen zu wollen.

Projekte und Best-Practice Das Thema der Nachwuchsgewinnung im kommunalpolitischen Ehrenamt ist sowohl überparteilich wie auch überregional. Es gibt bereits eine Reihe an interessanten und hilfreichen Projekten vor Ort, wie Stammtische für Frauen, Mentoring-Programme, Aktionen für Jugendliche oder Unterstützungsangebote bei Anfeindungen. Auch die Gleichstellungsbeauftragten vor Ort leisten hier bereits viel und entwickeln kreative Lösungen. Die Geschäftsstelle unterstützt die Bemühungen



Parteien stehen vor der Herausforderung, die Nachwuchsgewinnung breiter und vielfältiger zu gestalten.

durch Informationen über überregionale Projekte und deren Vorstellungen in den verbandlichen Gremien. Als ein Best-Practice ist das Programm der EAF Berlin „Aktionsprogramm Kommune – Frauen in die Politik“ zu nennen. Hier wurden ausgewählte Zusammenschlüsse von Kommunen über ein Jahr begleitet und durch Fördergelder unterstützt, um Maßnahmen zur Förderung und Steigerung von Frauen in der Politik zu etablieren.

Daneben dient das von der Geschäftsstelle betreute Bürgermeisterinnennetzwerk einerseits dem Austausch und Netzwerken der Bürgermeisterinnen. Andererseits soll die Sichtbarkeit von Frauen in der Politik verstärkt werden, um Vorbilder präsent zu machen.

Fazit Das kommunalpolitische Ehrenamt ist essenziell für die Demokratie vor Ort. Einige Herausforderungen – wie die fehlende Anerkennung und fehlender Respekt vor Ehrenämtern - lassen sich nur gesamtgesellschaftlich lösen. Es gibt aber auch eine Reihe an weiteren strukturellen Problemen, zu deren Lösungen in der Organisation der Gremienarbeit und in den Parteien beigetragen werden kann. ●

Kinderbuch „Meine Gemeinde“ erreicht Kasachstan

Das Kinderbuch des Städte- und Gemeindebundes NRW stößt in der Universität von Astana, der Hauptstadt Kasachstans, auf großes Interesse. Nach Zentralasien gebracht hat das Büchlein der ehemalige Bürgermeister der Stadt Fröndenberg/Ruhr, **Friedrich-Wilhelm Rebbe** anlässlich eines Aufenthalts als Gastdozent. In zwei Vorlesungen führt er auf Einladung der Friedrich Ebert Stiftung ein in die Kommunale Selbstverwaltung in Deutschland und schilderte die Erfahrungen aus seiner Amtszeit. „In Kasachstan eröffnet die Regierung Toqajew zunehmend Spielräume für Demokratie und Bürgerbeteiligung“, berichteten Rebbe (l.) und **Prof. Roman Melnyk** (Mitte) von der Universität Astana bei einem Gespräch mit Hauptgeschäftsführer **Christof Sommer** (r.) in der Geschäftsstelle des StGB NRW in Düsseldorf. Um zu verdeutlichen, wie wichtig das frühzeitige Einbeziehen von Kindern und Jugendlichen ist, sei das Kinderbuch des StGB NRW ein sehr hilfreiches Mittel gewesen. Wegen der guten Resonanz will Prof. Melnyk mit seinem Team nun eine ähnliche Broschüre für kasachische Kinder erstellen.



BILD: REBBE

BILD: STGB NRW



Wichtige gesamtgesellschaftliche Herausforderungen können nur gemeinsam angegangen werden.

Freiwilliges Engagement fördern, Gemeinschaft stärken

Das Ehrenamt ist ständig neuen Herausforderungen unterworfen. Die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt empfiehlt Kommunen, eine Umgebung zu schaffen, die freiwilliges Engagement fördert und wertschätzt.

Freiwilliges Engagement ist ein zentraler Bestandteil des sozialen Gefüges einer Gesellschaft, es macht das Leben vor Ort attraktiver und führt Menschen zusammen. Unter freiwilligem Engagement werden freiwillige Tätigkeiten, die ohne finanzielle Entlohnung ausgeübt werden und dem Gemeinwohl dienen, verstanden. Zumeist ist Engagement in Vereinen organisiert. Menschen engagieren sich beispielsweise im Sportverein, im Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr oder im Kulturverein. Zunehmend engagieren sich Menschen aber auch in informellen Rahmen, etwa bei Initiativen wie Müllsammelaktionen oder nicht-gemeinnützigen Organisationen wie Bürgergenossenschaften. Engagement findet überwiegend vor Ort, das heißt in den Kommunen selbst, statt. Seltener sind zivilgesellschaftliche Organisationen und ihre Engagierten landes- oder gar deutschlandweit aktiv. Damit kann das Engagement vor Ort einen er-

heblichen Beitrag zur Gestaltung gesellschaftlicher Transformationsprozesse leisten.

Durch das freiwillige Mitwirken der Bürgerinnen und Bürger entstehen nicht nur soziale Bindungen,



Millionen Menschen in Deutschland engagieren sich ehrenamtlich. Die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) unterstützt diese Menschen und ihre Organisationen mit vielfältigen Angeboten. Sie gibt dem Ehrenamt Impulse und bietet konkrete Hilfestellungen für alle Fragen rund um den ehrenamtlichen Alltag. Weitere Informationen rund um kommunale Engagementförderung: www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/kommunalengagiert-hauptamt-staerkt-ehrenamt/

Anna-Katharina Friedrich ist Referentin für Engagementförderung in der DSEE



DIE AUTORINNEN



Dr. Vivian Schachler ist als Referentin Teil des Teams „Forschung und Wissenstransfer“ der DSEE



Durch freiwilliges Engagement entstehen soziale Bindungen und Ressourcen werden mobilisiert

sondern es werden auch Ressourcen mobilisiert, die Lücken, auf welche die öffentliche Hand aktuell nicht ausreichend reagieren kann, schließen. Bürgerinnen und Bürger initiieren beispielsweise bei mangelhaftem Daseinsvorsorgeangebot Mitfahrgelegenheiten und Nahversorgungsmöglichkeiten. Dies trägt dazu bei, dass die Lebensqualität vor Ort verbessert wird und der gesellschaftliche Zusammenhalt steigt.

Hohe Engagementbereitschaft Die teilweise sehr hohe Engagementbereitschaft der Bürgerinnen und Bürgern in den Kommunen steht vielfältigen Herausforderungen gegenüber, welchen sich die Zivilgesellschaft heute, aber auch zukünftig stellen muss. Diese Herausforderungen erwachsen aus tiefgreifenden gesellschaftlichen Veränderungen. Schlüsselfaktoren, wie die zunehmende soziale und ökonomische Spaltung, politische und wirtschaftliche Schocks (Energiekrise), die Klimakrise, Veränderungen in zeitlichen Ressourcen wie die zunehmende Arbeitsverdichtung sowie die Entwicklung von Ressourcen und Anforderungen in verschiedenen Sozialräumen wie der demografische Wandel, der Wandel von Engagementmotiven und -formen, die fortschreitende Digitalisierung, gesteigerte Wahrnehmung und Anerkennung von Vielfalt und Teilhabe (Inklusion) und veränderte politische Rahmenbedingungen stellen Kommunen, zivilgesellschaftliche Organisationen sowie die Engagierten vor Anpassungs- und Gestaltungsnotwendigkeiten. Sind sie nicht ausreichend auf die veränderten Rahmenbedingungen eingestellt, nehmen Probleme, zum Beispiel bei der Gewinnung neuer Engagierter oder der Nachbesetzung wichtiger Leitungspositionen zu. Mitunter kann dies dramatische Folgen für Kommunen und Gemeinden haben: Essenzielle Angebote können nicht mehr fortgeführt oder wichtige Säulen des sozialen Zusammenhalts vor Ort müssen aufgelöst werden.

Vorausschauend agieren Um diesen Folgen vorzubeugen, müssen sowohl Kommunen als auch zivilge-

Durch die Vernetzung von Ehrenamtlern, etwa durch Engagiertenstammtische, können Kommunen eine Umgebung schaffen, die freiwilliges Engagement fördert



PHOTO: DYNIDE ANGELEINI / STOCK.ADOBE.COM

Maßnahmen für Kommunen, um freiwilliges Engagement vor Ort zu stärken

- Bereitstellung finanzieller Unterstützungsangebote für freiwilliges Engagement
- Schaffung (kommunaler) Anlaufstellen für Engagement als Informations- und Koordinationszentren – auch als digitales Angebot
- Vernetzung der Akteure vor Ort, etwa durch Ehrenamtsbörsen, Engagiertenstammtische
- Unterstützung in der Bürokratiebewältigung
- Mehr Sichtbarkeit des jungen und vielfältigen Engagements in der Öffentlichkeit schaffen, zum Beispiel durch lokale Veranstaltungen oder Kampagnen
- Einbeziehung aller Bevölkerungsgruppen, vor allem jüngerer Menschen in Entscheidungsprozesse
- Förderung niedrigschwelliger Einstiegsmöglichkeiten in Form von attraktiven Begegnungsräumen, zum Beispiel Jugendzentren, Nachbarschaftstreffs
- Bereitstellung nicht-monetärer Ressourcen, zum Beispiel Bildungsangebote oder Räumlichkeiten
- Bereitstellung von Informationen zum Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz für Engagierte – auch in nicht-rechtsfähigen Initiativen
- Anerkennung und Bestätigung ehrenamtlich erworbener Qualifikationen und Kenntnisse etwa durch Zertifikate
- Partizipative Entwicklung kommunaler Engagementstrategien

sellschaftliche Organisationen ihre Strategien anpassen, flexibel und vorausschauend agieren. Eine Zusammenarbeit zwischen den Akteuren spielt dabei eine entscheidende Rolle, findet aber noch nicht selbstverständlich überall statt. Durch die Umsetzung bereits einzelner dieser vielfältigen Maßnahmen (siehe Kasten) können Kommunen eine unterstützende Umgebung schaffen, die freiwilliges Engagement fördert und wertschätzt. Nicht alle aufgeführten Maßnahmen müssen umgesetzt werden – welche dies am Ende sind, entscheiden die vorhandenen Ressourcen und Bedarfe. Doch die Praxis zeigt, dass trotz vieler Ideen die bedarfsgerechte Engagementförderung durch die Kommunen nicht immer gelingt. In einem neuen Forschungsprojekt der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt soll im Jahr 2024 ein Überblick über das Verständnis von kommunaler Engagementförderung und den gelebten Formen geschaffen werden. Je nach kommunalem Typus werden hierbei dezidiert Handlungsempfehlungen abgeleitet. ●

tastrophenschutzes auch weiterhin stabil bleibt. Die jährlichen Katastrophenschutztage, die landesweit seit 2021 stattfinden, tragen dazu bei, den Katastrophenschutz sichtbarer zu machen und das Ehrenamt weiter auszubauen.

Ehrenamt weiter stärken Das Land braucht immer neue helfende Hände. Um diese für den Einsatz im Katastrophenschutz zu begeistern, setzt das NRW-Innenministerium seit dem Jahr 2017 eine landesweite Strategie zur Stärkung des Ehrenamtes im Brand- und Katastrophenschutz um. Teil davon war bereits eine Personalwerbe- und Imagekampagne zur Stärkung der Freiwilligen Feuerwehren sowie die Kampagne #EngagiertFürNRW. Außerdem veranstalten wir im Innenministerium den Festakt zum Tag des Ehrenamtes und verleihen Förderplaketten an Arbeitgeber, die sich bei der Förderung des Ehrenamtes besonders verdient gemacht haben.

Eines der wichtigsten öffentlichkeitswirksamen Elemente der Strategie ist der landesweite Katastrophenschutztag NRW. Der fünfte Katastrophenschutztag findet im September 2024 in Coesfeld statt. Dieser Aktionstag ist als ganztägige Open-Air-Veranstaltung in Innenstadtlage konzipiert und wird in enger Zusammenarbeit mit der jeweiligen Partnerkommune und den Organisationen vor Ort einmal jährlich in einer Kommune des Landes durchgeführt. Besucherinnen und Besucher erwartet ein informatives sowie unterhaltsames Programm. Vor Ort werden hilfreiche Handlungsempfehlungen an die Hand gegeben, mit denen sie sich die Bürgerinnen und Bürger im eigenen Haushalt für mögliche Krisen- oder Notsituationen, wie Stromausfall, Hochwasser, Hitze oder Stürme vorbereiten können.

Katastrophenschutztage schaffen Vertrauen

Diese Aktionstage machen nicht nur den Katastrophenschutz sichtbarer, sondern sind eine Plattform, um mit der Bevölkerung ins Gespräch zu kommen. Katastrophenschützerinnen und Katastrophenschützer im persönlichen Gespräch zu erleben, schafft Vertrauen und das ist besonders wichtig, wenn es um die Vorbereitung auf Notsituationen geht. Denn gut vorbereitete und gut informierte Bürgerinnen und Bürger erleichtern die angemessene Bewältigung von Einsätzen.

Nebenbei stärkt die Vorbereitung und Umsetzung des Katastrophenschutztages einmal mehr den Zusammenhalt aller Akteure vor Ort, die in einer Gefahrenlage Hand in Hand arbeiten müssen. Diesen Tag für interessierte Gäste abwechslungsreich, fröhlich und informativ zu gestalten, verbindet über Monate hinweg. Genauso teilt man die Freude über eine gelungene Veranstaltung, wenn das Programm am Ende des Tages zu mehr Verständnis, Sensibilität und Vorsorge in der Bevölkerung beiträgt.



BILD: MINISTERIUM DES INNERN

Lokale Themen im Fokus Die besonderen Lagen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass unsere Ehrenamtlichen eine bedeutende Säule unserer Gesellschaft sind, ohne die es nicht geht. Das ist mittlerweile auch wissenschaftlich belegt durch Befragungen von ehrenamtlich Tätigen. Demnach ist die öffentlich sichtbare Wertschätzung der freiwilligen Kräfte und die Betonung ihrer Relevanz besonders wichtig, damit wir auch zukünftig auf dieses leistungsfähige Modell in der Gefahrenabwehr setzen und weitere Menschen für die Ausübung eines Ehrenamtes begeistern können.

Mit der Veranstaltung gehen wir auch auf Standort bezogene Themen ein, die sich als lokale oder regionale Herausforderungen für die Katastrophenschützerinnen und Katastrophenschützer sowie die Bürgerinnen und Bürger unserer Partnerkommune ergeben. In der Stadt Bonn beispielsweise gab der Blackout unserer gemeinsamen Veranstaltung ihren Titel. Im Jahr 2022 behandelten die Katastrophenschutztage in Dortmund und Krefeld die Themen Unwetter und Alarm. Zuletzt standen 2023 in Paderborn das Extremwetter im Fokus. Diese Schwerpunkte hat sich mein Haus nicht selbst ausgedacht, sondern waren Themen, die den jeweiligen Kommunen am Herzen lagen, weil es dort eine Betroffenheit durch konkrete Katastrophen gab.

Fünfter Katastrophenschutztag Am 21. September 2024 geht es in Coesfeld auf dem Rathausplatz mit dem fünften landesweiten Katastrophenschutztag NRW weiter. Interessierte Kommunen können gerne ihr Interesse an einer Partnerschaft in dieser Sache anmelden.

Ich freue mich auf die kommenden Katastrophenschutztage, schau bestimmt auch selbst mal wieder vorbei und freue mich, wenn ich Sie dort treffe.

Um das Ehrenamt zu stärken, führt das NRW-Innenministerium landesweite Kampagnen durch



Kinder und Jugendliche wünschen sich mehr Beteiligung und Anerkennung ihrer Standpunkte

Mit Jugendgremien früh für Freiwilligenarbeit begeistern

Die landesweite Servicestelle für Kinder- und Jugendbeteiligung NRW unterstützt Kommunen bei der Kinder- und Jugendarbeit. Damit will der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) den Nachwuchs im Ehrenamt stärken.

Am ersten Juniwochenende 2023 versammelten sich in der Akademie Mont-Cenis in Herne 220 Kinder und Jugendliche auf der großen Allee. Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus 32 Kinder- und Jugendgremien waren anwesend. An diesem Wochenende veranstaltete die Stadt Herne den „Workshop unter Palmen“, unterstützt vom Familienministerium. Dies ist die zentrale Veranstaltung für Jugendgremien und -parlamente in NRW. All diese Kinder und Jugendlichen gestalten in ihren Kommunen Beteiligungsprozesse mit einer riesigen Spanne an Möglichkeiten und Herausforderungen. Dabei werden oft dieselben Themen deutlich: Wie können wir die Stadtverwaltung und kommunale Politik von unseren Ideen überzeugen? Wie gewinnen wir Nachwuchs für die Reihen der ehrenamtlich arbeitenden Gremien? Wann kommt eine verbindliche Rechtsgrundlage für unser Engagement?

In den Workshops an diesem Juniwochenende beschäftigte die Jugendlichen unter anderem die nachhaltige Entwicklung: Wie überzeuge ich in Debatten

und wie erlerne ich einen guten Umgang mit Falschnachrichten? Aber auch immer wieder diskutierten die Jugendlichen über die Änderung der Gemeindeordnung für mehr Beteiligung und die Anerkennung ihrer Standpunkte im kommunalpolitischen Diskurs.

Mehr politisches Bewusstsein Gremienarbeit ist eine besonders anspruchsvolle Form der Beteiligungsarbeit. Sie ähnelt dem lokalpolitischen Engagement der Erwachsenen. Die 18. Shell Jugendstudie belegt, dass der Anteil der Jugendlichen, die es wichtig finden, sich persönlich politisch zu engagieren, gestiegen ist – von 23 Prozent im Jahr 2010 auf 34 Prozent im Jahr 2019. Ein wachsendes Umwelt- und Klimabewusstsein sowie die Achtsamkeit für die eigene Lebensweise und den Umgang miteinander sind hierbei treibende Kräfte.

Dies bietet großes Potenzial für die kommunale Politik und Verwaltung. Sie muss aber den richtigen Weg wählen. Die Mehrheit der Jugendlichen informiert sich online über politische Themen. Am häufigsten



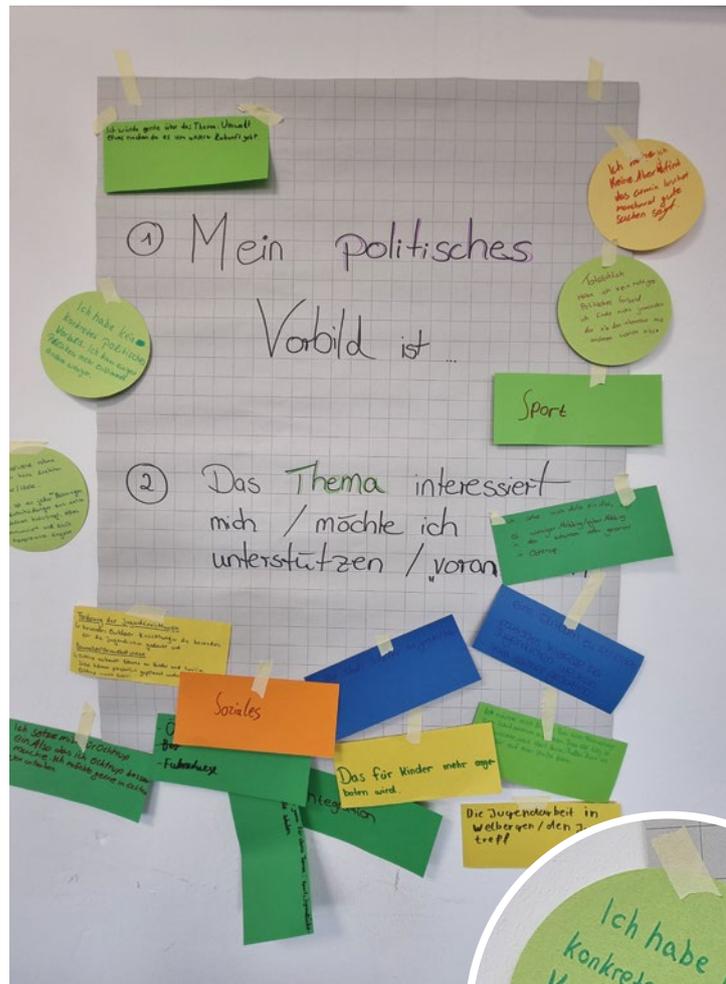
DER AUTOR

Christian Schindler ist als Fachberater der Servicestelle für Kinder- und Jugendbeteiligung in Nordrhein-Westfalen tätig.

werden dabei Nachrichten-Websites oder News-Portale genutzt, wobei 20 Prozent der Jugendlichen diese Quellen bevorzugen. 70 Prozent der Jugendlichen greifen in erster Linie zu ihrem Smartphone, um ins Internet zu gehen. An einem gewöhnlichen Tag verbringen sie laut eigener Einschätzung durchschnittlich 3,7 Stunden online. Das Internet dient Jugendlichen dabei nicht nur als Unterhaltungsmedium. Kommunikation steht an erster Stelle: 96 Prozent der Jugendlichen sind mindestens einmal täglich in sozialen Medien aktiv.

Neue Formen des Engagements Die Studie „Neue Formen des freiwilligen Engagements junger Menschen“ fokussiert das freiwillige Engagement junger Menschen, einschließlich ihrer Beteiligung in Bereichen wie Politik und politische Interessenvertretung. Sie betont, dass freiwilliges Engagement öffentlich, gemeinschaftlich und gemeinwohlorientiert ist, wobei digitales und episodisches Engagement als neue Formen hervorgehoben werden. Die Befragung in Bochum ermittelte neue Formen des Engagements, die Motivationen und sozialstrukturellen Bedingungen. Die Ergebnisse zeigen eine hohe Bedeutung dieser neuen Engagement-Formen unter jungen Menschen und deuten auf soziale Ungleichheit im Engagement hin. Diese Aspekte sind für die Jugendpolitik und besonders für die Jugendparlamente relevant, da sie aufzeigen, wo und wie sich junge Menschen beteiligen und was sie dazu motiviert.

Chancen von Jugendgremien Das Jugendparlament gilt dabei als eine der komplexesten Formen der kommunalen Beteiligungslandschaft. Diese Jugendgremien sind oft formell anerkannte politische Beteiligungsgremien, in denen sich Jugendliche engagieren, um Einfluss auf die Themen junger Menschen in ihrer Gemeinde zu nehmen. In den Kinder- und Jugendgremien werden unter anderem feste Altersvorgaben und Wahlverfahren vereinbart, die in einer Satzung oder Ähnlichem festgelegt sind. Seit 25 Jahren existieren diese Beteiligungsformen und sind in der Regel an die Verwaltung und den Rat der Kommune angebunden. Sie werden oft hauptamtlich von einem Gremienbetreuer oder einer Gremienbetreuerin begleitet. Die Vorteile dieser Beteiligungsform sind eine hohe Kontinuität und Verbindlichkeit sowie eine starke Nähe zu den üblichen kommunalpolitischen Abläufen und eine klare Verantwortung seitens der Politik und Verwaltung für eine angemessene Ressourcenausstattung und Zusammenarbeit bei Ratsbeschlüssen. Neben der Mitarbeit an kommunalen Sitzungen müssen auch jugendgerechte Angebote und Projekte vorhanden sein. Mit thematischen Arbeitsgruppen und verschiedenen Aktionen gelingt es vielen Gremien in NRW, auch für die Jugendlichen attraktiv zu sein, die sich nicht dauerhaft engagieren wollen, aber dennoch Interesse an punktueller Mit-



FOTOS: STADT OCHTRUP

Jugendliche interessieren sich für Klimathemen, aber auch für eine achtsame Lebensweise

wirkung haben. Hier spielen hauptamtliche, pädagogische Fachkräfte eine große Rolle: Sie koordinieren die Treffen, bereiten die Themen vor, laden Expertinnen und Experten ein, erkundigen sich nach der Umsetzung politischer Versprechen und sichern den Kontakt zwischen allen Beteiligten und Ämtern. Sie sind jedoch ebenfalls mit Entwicklungen konfrontiert, die gegen feste Strukturen sprechen. Vermehrt finden sich aktuell in ländlichen Gegenden und kleineren Kommunen Neugründungen von Jugendgremien auch ohne Beteiligung von Jugendämtern.

Frühzeitig Stimmrechte festlegen Zu beachten sind jedoch auch die Risiken, die formalisierte Jugendgremien mit sich bringen können: Sie orientieren sich stark an den Verfahren der Erwachsenen. Um sicherzustellen, dass Jugendliche nicht nur angehört, sondern auch mitentscheiden können, sind frühzeitig entsprechende Antrags- und Stimmrechte festzulegen. Die Struktur der Räte und Gremien ist weder digital noch projektorientiert. Sie erwarten einen gewissen Rahmen, der besonders Jugendlichen nicht entgegenkommt. Die Beteiligung von

Kindern und Jugendlichen muss digitaler werden und auf projekthafte Weise so viele Zielgruppen wie möglich innerhalb des Kindes- und Jugendalters ansprechen: Von ersten Mitspracheerfahrungen in Kitas, über Jugendzentren, Schulen und Sportvereine, bis hin zur Entwicklung zu mündigen Bürgerinnen und Bürgern.

Die frühe Einbindung junger Menschen in politische Prozesse fördert ihre Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen und hilft ihnen, sich als wertvollen Teil ihrer Gemeinschaft zu fühlen. Veranstaltungen wie der „Workshop unter Palmen“ verdeutlichen dies sehr anschaulich. Beteiligung und ehrenamtliches Engagement führt zu einer stärkeren Bindung an die lokale Umgebung und erhöht das Bewusstsein für demokratische Prinzipien. Zudem sorgt es dafür, dass spezifische Interessen und Bedürfnisse gehört und berücksichtigt werden, was die Relevanz und Effektivität politischer Entscheidungen steigert und die Demokratie nachhaltig stärkt.

Nachwuchs stärken Wie kann nun eine Kommune von den Vorteilen einer guten Kinder- und Jugendbeteiligung profitieren, um den Nachwuchs im Ehrenamt zu stärken und in ihren Nachwuchs zu investie-

ren? Seit 2014 gibt es die landesweite Servicestelle für Kinder- und Jugendbeteiligung NRW, die beim LWL-Landesjugendamt angesiedelt ist. Finanziert vom MKJFGFI unterstützen die Fachberatungen Kommunalpolitikerinnen und -politiker, Verwaltungsspitzen und Fachkräfte bei der Ausgestaltung der Kinder- und Jugendbeteiligung. Die Servicestelle hat das Ziel, neue Modelle und Praxisansätze für die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Jugendarbeit und Jugendpolitik in NRW zu entwickeln und die Kommunen dahingehend zu beraten. Sie fördert und unterstützt demokratische Prozesse der Partizipation und Mitbestimmung in der Kinder- und Jugendförderung sowie bei kommunalpolitischen Entscheidungen und fungiert zudem als Informationsplattform und Fachstelle für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in NRW. Sie vernetzt kommunale Akteure und arbeitet in Kooperation mit anderen regionalen, landes- und bundesweiten Interessenvertretungen zusammen. Ihr Angebot richtet sich an Verantwortliche in der Kommunalpolitik und Verwaltung, an Fachkräfte in der Jugendarbeit sowie direkt an junge Menschen, die sich vor Ort engagieren und für ihre Belange einsetzen möchten.

Weitere Informationen:
christian.schindler@
lwl.org

„Uns gehört die Stadt“: Beteiligung von Jugendlichen in Coesfeld

Seit 2021 hat das Jugendamt der Stadt Coesfeld die Beteiligung von jungen Menschen an kommunalen Entscheidungsprozessen als feste Querschnittsaufgabe im Bereich der Kinder- und Jugendförderung verankert – auch personell. Um zusammen mit Jugendlichen nach funktionierenden Beteiligungsformaten und -methoden zu suchen, fand im August 2022 als Auftaktveranstaltung unter dem Titel „Kleinstadtkartell: uns gehört die Stadt“ ein sogenanntes Beteiligungsfestival statt. Die Ergebnisse wurden in einem Forum gesammelt und Politik und Verwaltung vorgestellt. Nach und nach haben sich hieraus einzelne konkrete Projekte ergeben, die unter Beteiligung interessierter Jugendlicher weiterentwickelt werden. Es zeichnet sich ab, dass kommunale Jugendbeteiligung in Coesfeld künftig weniger auf (bei Jugendlichen eher unbeliebten festen „verpflichtenden“) Gremien beruhen wird als auf konkreten Anlässen und Bedarfen, etwa wenn es beispielsweise um die bauliche Entwicklung von Wohnquartieren geht oder um den Ausbau von Freizeitstrukturen: Der jeweilige Anlass bestimmt das Beteiligungsformat.



FOTO: STADT COESFELD





Das Netzwerk „Engagierte Stadt“ will bessere Rahmenbedingungen für das Ehrenamt schaffen



DIE AUTORIN

Laura Werling ist Referentin für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation des Bundesnetzwerks Bürgerschaftliches Engagement (BBE) und arbeitet mit im Programmbüro „Engagierte Stadt“

„Engagierte Stadt“: Gemeinsam Haltung zeigen

Mehr als 100 Kommunen im gesamten Bundesgebiet beteiligen sich mittlerweile im Netzwerkprogramm „Engagierte Stadt“. Sie arbeiten daran, bleibende Engagementlandschaften zu kreieren.

Engagement für die breite Bevölkerung sichtbar machen, Ehrenamt und Vereinsarbeit unter einem Dach organisieren, Austauschmöglichkeiten schaffen, um am Ende gemeinsam den lokalen Herausforderungen mit guten Lösungen begegnen zu können: In einer „Engagierten Stadt“ bilden sich Verantwortungsgemeinschaften aus Bürgerinnen und Bürgern, Organisationen, der Verwaltung und Politik, Unternehmen oder auch der Wissenschaft. Sie alle arbeiten zusammen daran, dass Lösungen vor Ort bestmöglich umgesetzt werden können. Sie alle bringen ihr Wissen, ihre Ressourcen oder ihr Netzwerk ein. Gemeinsam geht es besser voran. Denn jeder Verein, jede Organisation, jedes Unternehmen und jede Stelle in der Verwaltung hat ihren eigenen Wirkungskreis. Unter dem Dach der „Engagierten Stadt“ mit ihrem Ansatz der sektorenübergreifenden Zusammenarbeit und Verantwortung, verzahnen sich diese Wirkungskreise mehr und mehr. Der gemeinsame Austausch und die Zusammenarbeit führen dazu, dass Rahmenbedingungen für Ehrenamt und Engagement vor Ort verbessert werden. Die Fäden laufen zusammen, man kommt ins konkrete Handeln und kann auch strategisch ge-

meinsam die Zukunft gestalten. Doppelstrukturen werden vermieden und Ressourcen gebündelt.

Engagement verstetigen Seit 2015 fördert das Netzwerkprogramm „Engagierte Stadt“ den Aufbau bleibender Engagementlandschaften in ausgewählten Städten und Gemeinden Deutschlands. Seitdem sind belastbare und gut aufgestellte Netzwerke in den beteiligten Städten entstanden. Aus vielen einzelnen Städten und Gemeinden ist inzwischen eine bundesweit wirk-

same Bewegung „Engagierter Städte“ entstanden, die lokal bürgerschaftliches Engagement stärken und sektorübergreifende Zusammenarbeit leben. Ziel ist der Aufbau und die Weiterentwicklung von nachhaltigen Engagementstrukturen. Die beteiligten Städte haben dafür ein gemeinsames Selbstverständnis

entwickelt, das für die Haltung steht, mit der alle Beteiligten das Netzwerk mit Leben füllen und den Markenkern des Programms bildet. Aus einem Programm mit 50 Städten zur Erprobung neuer lokaler Engagementstrukturen ist ein bundesweites Lernnetzwerk mit mehr als 100 Städten geworden. In Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen 15 „En-



Beispiele aus "Engagierten Städten" in NRW

Rösrath Die „Engagierte Stadt“ Rösrath initiierte in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung im Oktober 2023 ein ZWAR-Netzwerk (Zwischen Arbeit und Ruhestand): Hier treffen sich seitdem Menschen, die sich im Übergang von der Erwerbs- und Familienphase in den Ruhestand befinden, knüpfen neue Kontakte und gestalten gemeinsam mit anderen ihre Freizeit – selbstbestimmt und außerhalb von Vereinsstrukturen. Das Netzwerk ist selbstorganisiert und offen für alle: Alle 14 Tage findet ein Basisgruppen-Treffen statt. Schon beim zweiten Treffen fanden sich Gruppen zu Themen wie „Spiele“, „Sport/Bewegung“, „Kultur“, „gemeinsames Gärtnern“, und planten bereits die ersten eigenen Termine. Ein schöner Nebeneffekt: Einige aus der Garten-Gruppe engagieren sich jetzt auch ehrenamtlich in einem Biodiversitäts-Projekt in Rösrath.

Immer wieder kommt von den Vereinen und Initiativen die Frage nach Unterstützung bei der Pressearbeit. Um die Ehrenamtlichen selbst dazu zu befähigen, hat die „Engagierte Stadt“ Rösrath einen Presse-Workshop veranstaltet: Eine gelernte Journalistin informierte die Teilnehmenden, was etwa bei Terminrückmeldungen wichtig ist, in welchem Format Texte und Infos an Redaktionen geschickt werden sollten und was bei Fotos zu beachten ist – und gab darüber hinaus auch noch einen spannenden Einblick in den Redaktionsalltag.

Schwerte Die „Engagierte Stadt“ Schwerte nennt sich inzwischen „MitMachStadt Schwerte“. Hier ist Engagement ein wichtiger Motor des Gemeinwohls und der Stadtentwicklung. Deshalb ist die Förderung von Engagement ein wichtiges Ziel der Stadt Schwerte. Menschen, die sich in ihrer

Stadt engagieren, haben in der Regel ein großes Interesse daran, ihre Stadt mitzugestalten. Schwerte ermöglicht auf vielen Ebenen den ansässigen Menschen Beteiligungsmöglichkeiten. Direkt am zentralen Marktplatz findet sich das „MitMachBüro“, in dem auch das ehrenamtlich geführte Freiwilligenzentrum beheimatet ist. Es gibt zahlreiche, kostenfreie Bildungsangebote für Engagierte und Interessierte in dem kooperativen Programm „Zusammenhalten und gemeinsam Stadt gestalten“. Ein wichtiges Netzwerk der Stadtgesellschaft ist zudem der Arbeitskreis „Engagierte Stadt“, hier kommen Akteure aus Verwaltung, Zivilgesellschaft und Wirtschaft an einen Tisch und setzen gemeinsam die „MitMachStadt“ um. Auf dem Portal mitmachstadt.schwerte.de können Ideen zur Entwicklung der Stadt eingereicht und über deren Umsetzung abgestimmt werden. Darüber hinaus achtet das „MitMachGremium“ darauf, dass bei der Realisierung der Bürgerbeteiligung die formulierten (Qualitäts-)Anforderungen und andere Regelungen in den Leitlinien der Stadt eingehalten werden und dass Engagement- und Beteiligungsprozesse fair verlaufen.

Bocholt In der „Engagierten Stadt“ Bocholt geht man das Thema Digitalisierung an. Das Netzwerk „engagiertestadt Bocholt“ lud zum Impulsvortrag und Austausch ein. Zudem gibt es auch einen Stammtisch „Digitalisierung“ der zum regelmäßigen Austausch einlädt. Dabei wurde vor allem deutlich, wie vielfältig und unterschiedlich die Bedarfe sind und wie wichtig es ist, die individuellen Kompetenzen in der Vereinslandschaft mit anderen zu teilen. Denn: Die eine Lösung gibt es nicht. Die „Engagierte Stadt“ will weitere bedarfsorientierte Angebote für Vereine schaffen.

gagierte Städte“. Darunter sind Aachen, Bielefeld, Bocholt, Bottrop, Emsdetten, Gladbeck, Gütersloh, Hattingen, Königswinter, Lemgo, Rösrath, Schwelm, Schwerte und Sendenhorst.

Die „Engagierte Stadt“ zeigt: Jede und jeder kann etwas bewegen, aber niemals allein! Sicher ist, das von Zivilgesellschaft, Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft gemeinsam getragene Engagement macht Kommunen zukunftsfit und Stadtgesellschaften resilient.

„Wir sind überzeugt, dass sich komplexe gesellschaftliche Herausforderungen nur gemeinsam bewältigen lassen. Auf Augenhöhe und in gleichberechtigter Zusammenarbeit von Zivilgesellschaft, Politik, Verwaltung und Unternehmen. Wir arbeiten vor Ort daran, gute und verlässliche Rahmenbedingungen für alle Engagierten zu schaffen.“



In "Engagierten Städten" vernetzen sich Bürgerinnen und Bürger und tauschen sich aus

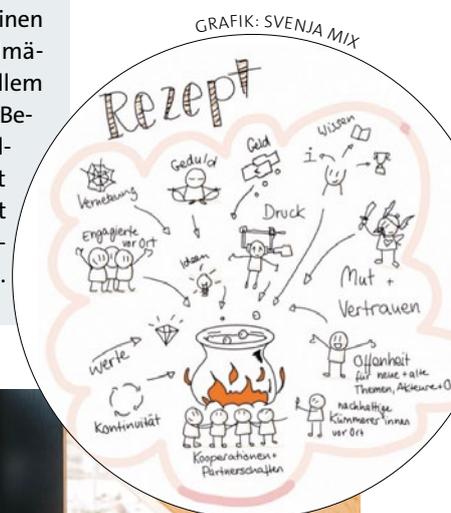


FOTO: URSULA DÖRING



In NRW gibt es inzwischen 15 "Engagierte Städte"

Praxis sichtbar machen „Engagierte Städte“ profitieren vom Austausch erprobter Praxislösungen und der Vielfalt lokaler Konzepte. Sie sind Teil eines Netzwerks, das gelungene Praxis vor Ort sichtbar macht und mit starken Partnerschaften bürgerschaftliches Engagement auf allen Ebenen stärkt. Die Bedingungen für bürgerschaftliches Engagement und Beteiligung vor Ort haben sich dadurch nachweislich verbessert. Seit 2020 öffnet sich das

Netzwerkprogramm für neue Städte und Partnerschaften und wächst seitdem kontinuierlich weiter – denn immer mehr Kommunen schließen sich an, Bundesländer und Fachpartner treten dem Partner-Netzwerk bei.

Das Programm wird durch ein Konsortium auf der Bundesebene getragen, dem das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die Bertelsmann Stiftung, das Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement, die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt und die Körber-Stiftung angehören. Weitere Partner sind die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, der Deutsche Städte- und Gemeindebund, der Deutsche Städtetag, die Auridis Stiftung, die Breuninger Stiftung sowie die Metropolregion Rhein-Neckar. Auch das Bundesland Nordrhein-Westfalen unterstützt die „Engagierte Stadt“, zuletzt anlässlich des Regionaltreffens in Bottrop. Eine Länderpartnerschaft wird geprüft.

mitmachen@engagiertestadt.de
www.engagiertestadt.de

Führungswechsel in Verl, Sonsbeck und Neunkirchen

In drei NRW-Gemeinden wurde ein neuer Bürgermeister beziehungsweise eine neue Bürgermeisterin gewählt. Der Städte- und Gemeindebund NRW gratuliert und wünscht alles Gute für die kommenden Aufgaben.

Nadine Bogedain (SPD) wurde im November 2023 mit den Stimmen von SPD, B90/Grünen, FDP und B.I.S zur neuen Bürgermeisterin von **Sonsbeck** gewählt. Sie trat ihr neues Amt am 22.11.2023 an. Seit frühester Kindheit dort lebend, ist Bogedain, Jahrgang 1977, in Sonsbeck gut vernetzt und Mitglied zahlreicher Vereine. Zuletzt war die verheiratete Mutter zweier Töchter als Regierungsrätin in der Landtagsverwaltung NRW tätig, zuständig für Angelegenheiten der Abgeordneten. Nadine Bogedain ist Diplom-Verwaltungswirtin (FH) und Diplom-Betriebswirtin (FH). Als Sachbearbeiterin hat die Sonsbeckerin im NRW-Kultur-Ministerium und dem ZPD NRW gearbeitet sowie Lehraufträge an der FHÖV wahrgenommen. Sie engagiert sich zudem als ehrenamtliche Richterin am Sozialgericht Duisburg.

Marco Schwunk (parteilos, Foto Mitte) wurde Anfang Dezember 2023 von allen vier Ratsparteien zum neuen Bürgermeister der Gemeinde **Neunkirchen** gewählt. Seit 2012 ist der verheiratete Vater dreier Kinder Kämmerer, seit 2019 Beigeordneter und Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters. Bis 2021 leitete er den Fachbereich Finanzen. Der diplomierte Verwaltungs- und Betriebswirt ist Geschäftsführer der Kommunalen Betriebs-GmbH, also des Familienbads, und Vertreter in der Gesellschafterver-

sammlung der Heller Grund GmbH & Co.KG, die als Investorengemeinschaft für die Umgestaltung der Ortsmitte mitverantwortlich ist. Marco Schwunk ist zudem mit der Haushaltsführung des Abwasserverbandes Hellertal (AVH) betraut. Eine Wahl war in Neunkirchen nötig geworden, weil der ehemalige Bürgermeister **Dr. Bernhard Baumann** sein Amt zum 1. Oktober auf eigenen Wunsch aufgegeben hatte und als Hauptgeschäftsführer zu den Bauverbänden NRW gewechselt war.

Auch in der Stadt Verl gab es Bürgermeisterwahlen: Zum 1. Februar tritt **Robin Rieksneuwöhner** (Bild rechts) das Amt an. Der CDU-Kandidat versammelte bei der Wahl am 21. Januar 66,37 Prozent der Stimmen hinter sich. „Ich freue mich auf die Zusammenarbeit mit dem gesamten Team im Rathaus und in den Außenstellen“, sagte der 38-Jährige und bot allen Fraktionen im Rat eine konstruktive Zusammenarbeit an. Die Wahl in Verl war notwendig geworden, nachdem der bisherige Bürgermeister **Michael Esken** im September vergangenen Jahres aus dem Amt ausgeschieden war. Er leitet nun die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW).





Kommunale Engagementförderung wirksam weiterentwickeln

Bürgerschaftliches Engagement gewinnt in Städten und Gemeinden an Bedeutung. Mit dem „Kommunen-Netzwerk: engagiert in NRW“ soll aktive Bürgerschaft auf kommunaler Ebene gefördert und weiterentwickelt werden.

Bürgerschaftliches Engagement findet zu rund 80 Prozent in den Kommunen, also in Kreisen, Städten und Gemeinden beziehungsweise im lokalen Raum statt (2. Engagementbericht der Bundesregierung). Dort stärkt es die Gemeinschaft, fördert die lokale Demokratie und sorgt für ein gutes Lebensumfeld. Ohne die staatliche Pflicht der Daseinsvorsorge infrage zu stellen, ist eine engagierte und aktive lokale Bürgerschaft Grundvoraussetzung, um Herausforderungen unter anderem in den Handlungsfeldern „alternde Gesellschaft“, „Entwicklung hin zu einem Einwanderungsland“ oder „Bewältigung des Klimawandels“ zu meistern. Letztendlich ist bürgerschaftliches Engagement für Kommunen essenziell.

Zunehmende Bedeutung Diese Bedeutung wird in den Rat- und Kreishäusern zunehmend erkannt: Fristete kommunale Engagementförderung vor einigen Jahren noch eher ein Nischendasein und reduzierte sie sich oft auf die Durchführung von Anerkennungsveranstaltungen oder die Verleihung von Ehrenamtspreisen, so findet man in den öffentlichen Verwaltungen jetzt auch Anlaufstellen, die Projekte anregen, lokale Kooperationspartner aus der Zivilgesellschaft vernetzen sowie das verwaltungsinterne

und kommunalpolitische Zusammenwirken im Themenfeld ermöglichen.

Es ist 15 Jahre her, dass das Land Nordrhein-Westfalen fünf Kommunen einlud, um zu erfahren, welche Unterstützung sie sich vom Land wünschen, um kommunale Engagementförderung zu gestalten. Der damalige Austausch war der Startschuss, NRW-Kommunen im Handlungsfeld der Engagementförderung durch strategische Landespolitik zu stärken und der Ausgangspunkt des heutigen stetig wachsenden „Kommunen-Netzwerk: engagiert in NRW“ mit seinen aktuell 100 Mitgliedskommunen.



Kommunen-Netzwerk:
engagiert in NRW

Gründung des Kommunennetzwerks Zu einer der ersten Maßnahmen zählte 2011 das Angebot für Kommunen, sich um die Teilnahme an einer Entwicklungswerkstatt für kommunale Engagementstrategien (EWS) zu bewerben. Ziel der Entwicklungswerkstatt war die Entwicklung von Strategien und Strukturen, unter Berücksichtigung der jeweiligen lokalen Ausgangslagen der teilnehmenden Verwaltungen. Die erste EWS schloss mit der Unterzeichnung einer gemeinsamen Erklärung am 5. Dezember 2012 ab: Das „Kommunen-Netzwerk: engagiert in NRW“ war gegründet! Nach Durchführung drei weiterer

Das Kommunen-Netzwerk treibt Engagement-Förderung systematisch voran

Sylvia Asmussen leitet die Fachstelle für bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt im Oberbergischen Kreis.



DIE AUTOREN



Siegmund Schridde leitet die Fachstelle Bürgerengagement der Stadt Rheine. Beide fungieren als Sprecher/innen-Team des „Kommunen-Netzwerks: engagiert in NRW“

engagiert in NRW“ festgeschrieben. Dabei gilt es, dessen Angebote mit anderen Akteuren in der Engagementlandschaft abzustimmen, um Doppelstrukturen zu vermeiden. In diesem Sinne arbeitet das Netzwerk schon von Beginn an mit landesweiten Akteuren zusammen – insbesondere aufgrund vieler Überschneidungen mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen.

Gemeinsam zu handeln ist vor allem vor Ort in Städten und Gemeinden wichtig. Die Bundesrepublik Deutschland und damit auch die Kommunen stehen vor großen Transformationsprozessen: Klimapolitische Herausforderungen, die Bekämpfung von Extremismus, der Wandel hin zu einem Einwanderungsland, der Demografische Wandel oder das immer komplexer werdende digitalisierte Fortschreiten – all das kann nur bewältigt werden, indem Politik, Verwaltung, Zivilgesellschaft sowie die Wirtschaft auf allen Ebenen eng zusammenarbeiten.

Das Wirken der Mitglieder des „Kommunen-Netzwerks: engagiert in NRW“ ist deshalb keinesfalls als „Insel“ ihrer Engagementförderung zu sehen. Bei allen Projekten und Impulsen wird mit unterstützender und fördernder Haltung auf eine enge Zusammenarbeit mit den lokalen Akteuren außerhalb und innerhalb der Verwaltung geachtet. Soweit kein anderer lokaler Akteur initiativ werden kann, sollten es aber insbesondere die Kommunen sein, welche die Initiative ergreifen, wenn es gilt, lokale Engagementbündnisse, -strategien oder -leitlinien anzustoßen.

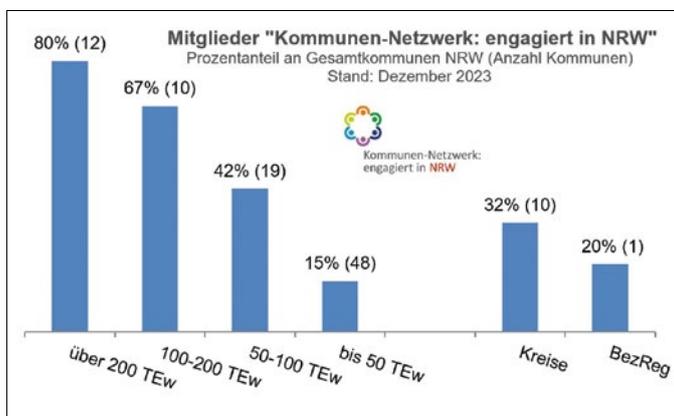
Angebote und Förderungen Um bürgerschaftliches Engagement in seinen vielfältigen Facetten wirksam zu festigen, ist kommunale Engagementförderung in erster Linie von Politik und Verwaltung in den Rathäusern als strategische Pflichtaufgabe zu begreifen - auch und besonders in schwierigen Zeiten! Flankierend braucht es für den Ausbau beziehungsweise für die Optimierung einer lokalen Engagement fördernden Infrastruktur weitere motivierende unterstützende Angebote von unterschiedlichen fördernden Ebenen, so wie es das „Kommunen-Netzwerk: engagiert in NRW“ bereits darstellt.

Im zweiten Engagementbericht der Bundesregierung ist festgestellt worden, dass aufgrund vielfältiger Förder- und Netzwerkprogramme von Bund und Ländern auf lokaler Ebene in den letzten Jahren unterschiedliche, teilweise konkurrierende Infrastrukturen der Engagementförderung auf- oder ausgebaut wurden. Hilfreich wäre es, wenn zukünftig Förderprogramme und -projekte wirkungsorientierter und nachhaltiger angelegt würden. Insbesondere bei groß angelegten Förderprogrammen sollte eine wissenschaftliche und neutrale Maßnahmenevaluation Standard sein. Letztendlich sind die knappen Ressourcen zu wertvoll, um sie ohne Blick auf Wirkung und Nachhaltigkeit

„Willkommen im Kommunen-Netzwerk“

Das Netzwerk ist offen für alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen:

- die über eine kommunale Ansprechperson für das Thema bürgerschaftliches Engagement verfügen
- die Engagementförderung als Querschnittsaufgabe in der Verwaltung verankert haben
- die die „Gemeinsame Erklärung: Zukunftsfaktor Bürgerengagement - Gemeinsam und vernetzt handeln“ unterzeichnen,
- die die Ehrenamtskarte NRW eingeführt haben, dieses planen oder ein vergleichbares Instrument zur Anerkennung in ihrer Kommune verankert haben und
- die sich zu einer kontinuierlichen Mitarbeit und Weiterentwicklung verpflichten.



Im Kommunen-Netzwerk haben alle Kommunen die Möglichkeit, sich zu beteiligen

QUELLE: LAND NRW

einzusetzen. Wenn dies auf allen Ebenen beachtet wird, profitiert davon insbesondere die lokale Ebene und die lokale Engagementförderung kann ihre volle Kraft entfalten.

Engagement sichtbar machen Kommunale Engagementförderung im lokalen Raum wirkt – wenn sie für ihre Zielgruppe - die engagierten Bürgerinnen und Bürger in den Städten, Gemeinden und Kreisen – sichtbar ist: Gibt es zentrale Anlaufstellen? Sind gemeinsam entwickelte Engagementleitlinien oder -strategien vorhanden? Stimmen sich die handelnden Akteure in Engagementbündnissen über Ziele der lokalen Engagemententwicklung ab?

Falls ja, könnte man von einer „Engagierten Kommune“ sprechen. Eine Marke die es so noch nicht gibt – das „Kommunen-Netzwerk: engagiert in NRW“ möchte einen Beitrag auf dem Weg dorthin leisten.

Kontakt:

Mareike Einfeld
 Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen
 Referat Bürgerschaftliches Engagement
 0211 837-1632, mareike.einfeld@stk.nrw.de

Die Landes-
servicestelle in
NRW berät Eng-
gagierte, bietet
Informationen
an und gibt
Orientierung



Landesservicestelle
für bürgerschaftliches Engagement
Nordrhein-Westfalen



FOTO: CONTRASTWERKSTATT - STOCK.ADOBE.COM

Landesservicestelle NRW: Unterstützung fürs Ehrenamt

Die Landesservicestelle für bürgerschaftliches Engagement Nordrhein-Westfalen ist die zentrale Anlaufstelle für Engagierte, Initiativen, Vereine und weitere zivilgesellschaftliche Organisationen.

Die Ehrenamtlichen in Nordrhein-Westfalen leisten mit ihrer Arbeit einen großartigen Beitrag für die Gesellschaft. Neben klassischen Ehrenämtern beispielsweise im Kinder- und Jugendbereich, im Rettungswesen oder Schöffenamts engagiert sich eine Vielzahl von Menschen auch für den Klimaschutz, gegen Diskriminierung oder in den Kommunen und Quartiersprojekten vor Ort. Genauso bunt wie das bürgerschaftliche Engagement in Nordrhein-Westfalen sind auch die Angebote für das Ehrenamt: Von Fördermitteln, Preisen und Wettbewerben über Weiterbildungen und Selbstlerntools für die Ehrenamtlichen bis hin zu regelmäßigen Informationen bei Neuerungen von Gesetzen – die Fülle der Möglichkeiten für Engagierte kann überwältigend sein.

Landesservicestelle bietet Orientierung Mit Blick auf die unzähligen Angebote ist es die Aufgabe der Landesservicestelle als zentrale Anlaufstelle des Landes, allen Engagierten in Nordrhein-Westfalen erste Orientierung und weitere Unterstützung in Form eines roten Fadens zu bieten. Mithilfe des Zugangs zu übersichtlichen Informationen und Wissen rund um das Ehrenamt erleichtert die Landesservicestelle den Alltag der Ehrenamtlichen und leistet einen Beitrag zur Umsetzung der Engagementstrategie für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Engagementstrategie wurde von Andrea Milz, Staatssekretärin für Sport und Ehrenamt Nordrhein-Westfalen, initiiert, zwischen 2018 und 2020 unter Mitwirkung von mehr als 1.800 Personen und Organisationen entwickelt und im Februar 2021 mit einem Kabinettsbeschluss verabschiedet. Die Engagementstrategie dient der Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements in Nordrhein-Westfalen und richtet sich an alle Ebenen von Verwaltung, Politik, Zivilgesellschaft und Wirtschaft.

Die Landesservicestelle versteht sich dabei als Wissensträgerin, Lotsin und Vermittlerin. Das bedeutet, dass sie mit ihrer Arbeit über die bereits bestehenden Angebote informiert, an diese verweist und die Angebotslandschaft mit eigenen Maßnahmen dort ergänzt, wo weitere Angebote nötig sind.

Informationen zu Fördermitteln Im Mittelpunkt der Arbeit steht einerseits das Informieren zu Fördermitteln wie den Landes-, Bundes- und EU-Förderprogrammen und denen von Stiftungen sowie andererseits zu engagementbezogenen Rechts-



DIE AUTORIN

Anna Otten ist Referentin in der Landesservicestelle für bürgerschaftliches Engagement



FOTO: ENGAGIERT IN NRW / LANDESSERVICESTELLE

themen wie etwa dem Steuer- und Vereinsrecht oder der Freistellung und Entschädigung von Ehrenamtlichen. Gleichwohl ist das Profil der Landesservicestelle flexibel: Sie bietet Maßnahmen zu Themen, die für die Zivilgesellschaft von Bedeutung sind. Hierzu zählen beispielsweise der Antisemitismus im Ehrenamt, der Ukraine-Krieg oder die Energiepreiskrise.

Das Angebot der Landesservicestelle ist vielseitig. Neben der Bereitstellung von umfangreichen Informationen zum Ehrenamt im Engagement-Portal sowie im Engagement-Newsletter des Landes zählen sowohl kostenfreie Online-Infoveranstaltungen zum Portfolio der Landesservicestelle als auch die Einzelberatung von Engagierten.

Als Informationsplattform nutzt die Landesservicestelle das Engagement-Portal des Landes. Auf www.engagiert-in-nrw.de finden alle Interessierten umfassende Informationen rund um Fördermittel, Rechtsthemen, Qualifizierungsmöglichkeiten und vieles mehr. Dabei stehen die Angebote der Staatskanzlei, der Ministerien und von ausgewählten Dritten wie der Europäischen Union, dem Bund und Stiftungen im Vordergrund. Darüber hinaus nutzt die Organisation den Engagement-Newsletter des Landes als Medium für eigene Angebote. Wer den Newsletter abonniert hat, erhält die neusten Informationen zu Fördermitteln, rechtlichen Anpassungen und vieles mehr regelmäßig und direkt in das eigene Postfach.

Boxenstopp fürs Ehrenamt Seit 2022 bietet die Landesservicestelle mit dem Projekt „Boxenstopp fürs Ehrenamt, Wissen, Tipps und Austausch für Engagierte“ auch kostenfreie Online-Veranstaltungen an. Im Zuge des Boxenstopps werden entlang vielfältiger Veranstaltungs- und Themenreihen regelmäßig Expertinnen und Experten für Vorträge zu verschiedenen Schwerpunkten eingeladen. In der Regel werden die Vorträge aufgezeichnet und stehen Interessierten im Nachgang auf der Veranstaltungsseite zur Verfügung. Die Veranstaltungsreihen im Überblick:

- **Fördermittel im Fokus:** Hier stellen Fördermittelgebende Fördermöglichkeiten vor und bringen anschauliche Beispiele, Hinweise und Tipps zur Antragstellung mit. Nach dem Vortrag besteht für die Teilnehmenden die Möglichkeit, mit den Fördermittelgebenden in den Austausch zu gehen.
- **Mahlzeit! Recht und Regeln am Mittag:** In diesem kompakten Format wird in jeder Veranstaltung eine konkrete rechtliche Frage beantwortet. Die Fragen stammen dabei aus ganz unterschiedlichen Rechtsgebieten. Das Praktische: Das Format findet in der Mittagspause statt und die Teilnehmenden können bei ausgeschalteter Kamera während der Veranstaltung zu Mittag essen.
- **Stark fürs Ehrenamt:** Das Ziel dieses Formats ist es, Engagierte persönlich für ihr Ehrenamt zu stärken.

Wir stärken das Ehrenamt in Nordrhein-Westfalen!

Landesservicestelle für bürgerschaftliches Engagement

WISSENSTRÄGERIN. LOTSIN. VERMITTLERIN.
Ein Angebot für Engagierte.

WWW.ENGAGIERT-IN-NRW.DE/LANDESSERVICESTELLE

QUELLE: LANDESSERVICESTELLE

In jeder Veranstaltung werden Softskills vermittelt, von denen die Teilnehmenden für ihren Einsatz profitieren können. Gleichwohl werden in diesem Format unterschiedliche Instrumente vorgestellt, auf die Engagierte durch ihr Ehrenamt zurückgreifen können.

- **Engagement voranbringen** Mit diesem Format sollen zivilgesellschaftliche Organisationen gestärkt und bei ihrer Entwicklung unterstützt werden. Dabei kommen Expertinnen und Experten wie auch Engagierte selbst zu Wort, die einen Impuls geben und von ihren Herausforderungen und Lösungen berichten. Neben der Organisationsentwicklung stehen auch Themen wie Projektentwicklung, Kommunikation und gesellschaftlicher Zusammenhalt auf der Agenda.

Neben den Online-Veranstaltungen ist die Landesservicestelle auch in der Einzelberatung tätig: Sowohl über die Servicehotline als auch per E-Mail können Engagierte, Vereine und weitere zivilgesellschaftliche Organisationen das Beratungsangebot in Anspruch nehmen. Beantwortet werden alle Fragen rund um das Ehrenamt – insbesondere zu Fördermöglichkeiten, Weiterbildungen und allgemeine Rechtsfragen. Eine individuelle Rechtsberatung ist nicht möglich.

Kommunikationspaket für Kommunen Der Großteil des Engagements in Nordrhein-Westfalen findet vor Ort statt. Viele Engagierte wenden sich daher bei Fragen und der Suche nach Unterstützung an die Kommunen. Hier besteht für die Kommunen jederzeit die Möglichkeit, die Engagierten auf das Angebot der Landesservicestelle für bürgerschaftliches Engagement aufmerksam zu machen und sie mit ihrem Anliegen an die Landesservicestelle zu verweisen. Die Landesservicestelle stellt hierfür ein kostenfreies Kommunikationspaket für die Bewerbung ihres Angebots zur Verfügung. Alle Kommunen, zivilgesellschaftlichen Organisationen und weiteren Einrichtungen sind herzlich eingeladen, das Paket zu nutzen. Der Zugriff ist über das Engagement-Portal möglich.

Neben Informationsmaterialien bietet die Landesservicestelle auch kostenfreie Online-Veranstaltungen an

Weitere Informationen:
www.engagiert-in-nrw.de



FOTO: STGB NRW / ENGEL ALBUSTIN

Im Jahresinterview blicken Präsident Prof. Dr. Christoph Landscheidt und Hauptgeschäftsführer Christof Sommer auf die Herausforderungen in 2024

„Höhere Steuern können nicht die Lösung sein“

Die Städte und Gemeinden stehen an der Abbruchkante, hieß es Ende 2023. Im Jahresinterview sprechen Präsident Prof. Dr. Christoph Landscheidt und Hauptgeschäftsführer Christof Sommer darüber, wie es in 2024 weitergehen wird.

Herr Prof. Dr. Landscheidt, seit November 2023 sind Sie Präsident des StGB NRW. Welche Ziele haben Sie sich gesetzt?

Landscheidt: Ich sehe meine Aufgabe vor allem darin, in aller Klarheit deutlich zu machen, dass unsere Demokratie ohne eine funktionierende Stadtgesellschaft massiv in Gefahr gerät. Ausreichend ausgestattete Kitas und Schulen, Sport- und Kultureinrichtungen sind die Basis dafür. Wenn Land und Bund uns dafür nicht die nötigen Mittel zur Verfügung stellen, gibt es keine kommunale Handlungsfähigkeit mehr. Leider passiert seit Jahren das Gegenteil. Land und Bund übertragen uns immer mehr Aufgaben, ohne auch nur annähernd die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Damit muss endlich Schluss sein.

Sommer: Es geht dabei nicht nur um Geld. Es geht um das Fundament der Demokratie vor Ort. Wenn im Rat nur noch über Zumutungen entschieden werden kann, wird sich bald niemand mehr für ein kommunalpolitisches Ehrenamt hergeben. In Rhein-

land-Pfalz haben erst vor wenigen Tagen Gemeinderat und Bürgermeister hingeworfen, weil sie keine Perspektive mehr sahen, etwas gestalten zu können. Auch in NRW stehen wegen der Haushaltslage harte Debatten über Steuererhöhungen an. Wer so etwas beschließt, darf sich dann nachher noch in sozialen Netzwerken anfeinden lassen. Das ist eine Entwicklung, die uns große Sorgen macht.

Herr Präsident, erlauben Sie eine persönliche Frage: Was hat Sie Sie in die Kommunalpolitik verschlagen?

Landscheidt: Das war am Anfang keine „Liebesheirat“. Nach meiner Tätigkeit als Syndikusanwalt und Richter habe ich die Schnittstelle zwischen Politik und Verwaltung erstmals in der Staatskanzlei NRW kennengelernt. Das fand ich so spannend, dass ich nach Kamp-Lintfort in die kommunale Praxis gewechselt bin. Ich finde es auch nach 25 Jahren immer noch so faszinierend wie am ersten Tag, hautnah bei den Entscheidungsprozessen mit dabei zu sein, bei den Ergebnissen und bei den Menschen, die damit leben.

Herr Sommer, Sie sind Mitglied der CDU, Ihr Präsident ist Sozialdemokrat. Welche Rolle spielt das für die Arbeit des StGB NRW?

Sommer: Natürlich gibt es unterschiedliche Meinungen, aber am Ende des Tages überwiegen die gemeinsamen kommunalen Interessen. Das hat beim StGB NRW gute Tradition. Entscheidungen im Präsidium fallen in aller Regel einstimmig aus. Wenn es darum geht, mit Blick auf sachliche Erfordernisse aus den parteipolitischen Schützengräben herauszukommen, können sich die Ebenen Bund und Land eine ganze Menge bei uns abgucken.

Landscheidt: Da stimme ich Christof Sommer ausdrücklich zu. Wir werden politische Differenzen intern nicht zuschütten. Maßgeblich für unsere Arbeit im Verband ist aber, wen wir adressieren müssen, um Verbesserungen für die Kommunen zu erzielen. Ob CDU und Grüne im Land oder die Ampel auf Bundesebene.

Herr Sommer hat sich vor einem Jahr an dieser Stelle gewünscht, dass das Jahr 2023 den Kommunen wieder etwas Luft zum Atmen lässt.

Landscheidt: Von Entspannung kann leider keine Rede sein. „Krisenmodus“ ist zum Wort des Jahres 2023 gekürt worden, das spricht für sich. Energiekrise und Inflation scheinen wir halbwegs in den Griff bekommen zu haben, doch sind dafür die Probleme an anderer Stelle gewachsen: Flucht, Unterfinanzierung, Fachkräftemangel und das alles überlagert durch die Haushaltskrisen auf allen staatlichen Ebenen. Die Handlungsfähigkeit der Kommunen ist praktisch kaum noch vorhanden.

Sommer: Obendrauf kommen dann noch neue und sehr herausfordernde Aufgaben, 2024 etwa die kommunale Wärmeplanung. Ein Großteil der Städte und Gemeinden steht vor einem Berg von Fragen und weiß nicht, welche Gelder zur Verfügung stehen, weiß nicht wie das Ausführungsgesetz des Landes aussieht und auch nicht, ob es in 20 Jahren Wasserstoff zu bezahlbaren Preisen geben wird. Gleichzeitig erwarten die Bürgerinnen und Bürger möglichst schnelle Antworten, auf welche Wärmeversorgung sie sich einstellen können. Das ist handwerklich schlecht gemacht, so gut und angemessen das Ziel der Dekarbonisierung auch ist.

Landscheidt: Man muss sich klar machen, dass es hier um Milliarden geht und eine riesige Herausforderung. In etlichen Kommunen wird es in der Wärmeplanung auf 80 Prozent Wärmepumpe hinauslaufen. Dann droht vielen Stadtwerken der Konkurs, weil sie nicht das Geld für die Investitionen in die Stromnetze haben und gleichzeitig kein Gas mehr verkaufen können. Eine Krise der Stadtwerke bekämen die Städte



FOTO: LAND NRW / JOSUA DUNST

und Gemeinden und deren Haushalte unmittelbar zu spüren.

Im September hat der StGB NRW in einem aufsehenerregenden Hilferuf an den Ministerpräsidenten auf die bereits jetzt schon katastrophale Haushaltslage vieler Kommunen hingewiesen.

Sommer: Und nicht mehr als einige fragwürdige Erleichterungen im Haushaltsrecht bekommen. Auch das wird hunderte von Städten und Gemeinden nicht davor bewahren, über kurz oder lang in die Haushaltssicherung zu rutschen. Die Kommunen fahren schon viel zu lange auf Verschleiß, das fliegt uns jetzt mit den Krisen um die Ohren.

Landscheidt: Die Enttäuschung in der kommunalen Familie ist riesig. Was muss eigentlich noch passieren? 355 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister wenden sich mit einem Brandbrief an den Ministerpräsidenten persönlich, und es geschieht praktisch nichts. Uns hilft es auch nicht, wenn die Landesregierung nicht müde wird, immer nur auf tatsächliche oder vermeintliche Versäumnisse des Bundes zu verweisen. Nach unserer Verfassung sind die Städte und Gemeinden Teil des Landes, und deshalb ist allein die Landesregierung unsere Ansprechpartnerin.

Worauf müssen sich Bürgerinnen und Bürger jetzt einstellen?

Sommer: Es ist schon mehrfach angeklingen. Wir sprechen hier von Zumutungen. Das heißt Verzicht bei höheren persönlichen Belastungen. Einige Kommunen haben bereits die Hebesätze bei Grund- und Gewerbesteuer angezogen, zum Teil massiv. Weitere werden folgen.

Landscheidt: Viele Gemeinden haben schon alle Potenziale für Einsparungen ausgereizt. Dann sind Steuererhöhungen das einzige Mittel, das bleibt, da kann die Politik in Berlin und Düsseldorf noch so viel erzählen. Wir sind gesetzlich dazu verpflichtet, einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen und un-

Eine kommunale Delegation übergab Ministerpräsident Hendrik Wüst im September 2023 einen Hilferuf von 355 Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern

Im November 2023 ging die Präsidentschaft des StGB NRW von Dr. Eckhard Ruthemeyer auf Prof. Dr. Christoph Landscheidt über



sere Pflichtaufgaben zu erfüllen. Wenn Kosten und Aufgaben aus dem Ruder laufen, bleibt uns nichts anderes übrig als Leistungen herunterzufahren und Belastungen zu erhöhen. Das aber kann nicht die Lösung sein.

Das wird ein Jahr vor den Wahlen viel Verdruss und Kritik provozieren.

Landscheidt Allerdings. Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und die Kommunalpolitik vor Ort sind der Prellbock, an denen sich der Unmut über die Landes- und Bundespolitik entlädt. Und schlimmer noch: Die wachsenden Defizite in den Städten- und Gemeinden und die daraus resultierende Unzufriedenheit der Menschen sind ein gefundenes Fressen für die Rechten, die unser Ministerpräsident völlig zurecht als Nazi-Partei bezeichnet. Dagegen hilft nur eine starke demokratische und handlungsfähige Stadtgesellschaft. Es ist fünf vor zwölf, uns dafür endlich die notwendigen Mittel in die Hand zu geben. Hier vor Ort begegnet Politik unmittelbar den Menschen, hier vor Ort entscheidet sich die Zukunft unserer Demokratie. Das sollte dem Land jede Anstrengung wert sein.

Was erwarten Sie konkret von Bund und Land?

Sommer Unser Präsident hat es schon gesagt: Spätestens jetzt muss die Politik erkennen, dass sie den Staat wieder vom Kopf auf die Füße stellen und die Kommunen auskömmlich finanzieren muss. Das ist viel verlangt, denn es setzt voraus, dass sich die Politik ehrlich macht und eingesteht, dass sie über viel zu lange Zeit die Substanz unseres Landes vernachlässigt und im gleichen Atemzug neue Standards aufgebaut hat.

Wir erleben in diesen Wochen, was das bedeutet: Das Kita-System geht in die Knie, weil Fachkräfte und Finanzmittel fehlen und gleichzeitig bauen wir die Ganztagsbetreuung an den Grundschulen aus, weil wir ab 2026 einen Rechtsanspruch erfüllen müssen. Dabei war von Anfang an klar, dass die Voraussetzungen dafür nicht gegeben sind, weder

beim Personal noch bei den Räumlichkeiten und der Finanzierung.

Landscheidt Was die Forderungen gegenüber dem Bund angeht, schließe ich mich im Wesentlichen den Forderungen unseres Bundesverbandes, dem DStGB an, dem ich als Vizepräsident vorstehe.

Dazu zählen insbesondere

- Die Schuldenbremse 2024 modifizieren und Investitionen in Klimaschutz, Klimaanpassung und Infrastruktur möglich machen
- Der Bund übernimmt den größeren Teil der Steuerausfälle beim Wachstumschancengesetz
- Die Länder ermächtigen, beim Rechtsanspruch Ganztags für bestimmte Regionen befristet Ausnahmen zu normieren, wenn der Anspruch nicht erfüllt werden kann
- Förderprogramme des Bundes entbürokratisieren, an einer Stelle konzentrieren und deutlich vereinfachen, Standards reduzieren und auf ein gemeinsames Ziel konzentrieren

Unsere wichtigste Forderung an das Land ist in der Staatskanzlei bestens bekannt. Die Forderung nach einer höheren Steuerquote der Städte und Gemeinden liegt seit Jahren auf dem Tisch.

Was lässt Sie in dieser schwierigen Lage hoffen?

Sommer Klar ist, dass wir Abstriche machen müssen. Wir können in diesem großen Umbruch nicht alle Herausforderungen gleichzeitig und auch nicht in vollem Umfang bewältigen. Es gilt, Prioritäten zu setzen und Erwartungen einzufangen. Gleichzeitig haben wir etliche Potenziale noch nicht ausgeschöpft. Wir können und müssen effizienter werden. Die Mittel dazu kennen wir und arbeiten zielstrebig daran, nämlich Digitalisierung, interkommunale Zusammenarbeit und der systematische Abbau von Bürokratie.

Landscheidt Außerdem haben wir in den Kommunen etwas außerordentlich Kostbares: Die Nähe zu den Menschen. Wenn nicht hier vor Ort, wo dann haben wir eine Chance, mit den Menschen unmittelbar ins Gespräch zu kommen, Politik zu erklären und Vertrauen aufzubauen. Die damit verbundenen Zwänge und Einschränkungen muss man gut begründen und erklären, dann wird die deutliche Mehrheit akzeptieren, dass es ein „Weiter so“ nicht geben kann. Dazu gehören Mut und ein Verlassen der parteipolitischen Schützengräben. Das können wir schaffen. Deutschland ist noch immer ein reiches und starkes Land. Es kommt auf uns alle an, was wir daraus machen.

Mit Präsident Prof. Dr. Christoph Landscheidt und Hauptgeschäftsführer Christof Sommer sprach Philipp Stempel

Die Änderung der Landesbauordnung wirkt sich auf zahlreiche Handlungsfelder der kommunalen Praxis aus



FOTO: RAWF8 - STOCK.ADOBE.COM

Wichtige Änderungen der Landesbauordnung im Überblick

Am 1. Januar 2024 ist das „Zweite Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018“ in Kraft getreten (GV.NRW vom 17.11.2023, S. 1167 ff.). Laut Gesetzesbegründung soll der Ausbau erneuerbarer Energien und der Wohnungsbau beschleunigt sowie das Baugenehmigungsverfahren weiter vereinfacht werden.



DER AUTOR

Rudolf Graaff ist Beigeordneter für Bauen, Umwelt und Kommunalwirtschaft beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Um den Ausbau und die Erzeugung erneuerbarer Energien zu erhöhen, wurde in einem neuen Paragraph § 42a BauO die Solardachpflicht eingeführt. Sie gilt seit dem 1. Januar 2024 für den Neubau von Nichtwohngebäuden und ab dem 1. Januar 2025 für den Neubau von Wohngebäuden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Bauantragstellung, in den Fällen der Genehmigungsfreistellung (§ 63 BauO) der Baubeginn. Schließlich müssen ab dem 1. Januar 2026 auch auf Bestandsgebäuden PV-Anlagen installiert werden, wenn deren Dach vollständig erneuert wird. Wegen ihrer Vorbildfunktion gilt diese Pflicht für Gemeinden bereits ab dem 1. Juli 2024. Erfolgen Festlegungen durch örtliche Bauvorschrift (§ 89 Abs. 1 Nr. 1 BauO) oder Bebauungsplan (§ 89 Abs. 2 BauO) sind diese maßgeblich. Nach der Gesetzesbegründung gilt dieser Bestandsschutz aber nicht für Regelungen, welche die Errichtung und den Betrieb von Solaranlagen gänzlich ausschließen,

weil nur solche Festlegungen erfasst sind, die § 42a Abs. 1 S. 1 BauO entsprechen. Ausgenommen von der Solardachpflicht sind Gebäude mit einer Nutzfläche von bis zu 50 Quadratmeter, Behelfsbauten und untergeordnete Gebäude sowie Fliegende Bauten, § 42a Abs. 4 BauO. Darüber hinaus regeln die Absätze 5 bis 7 diverse Befreiungs- und Kompensationsmöglichkeiten. So kann die Solarpflicht auch durch die Errichtung von PV-Anlagen an anderen Außenflächen des Gebäudes erfüllt werden. Die nähere Ausgestaltung der Solardachpflicht kann nach § 42a Abs. 8 BauO durch Verordnung geregelt werden. Diese liegt im Entwurf vor, sodass mit einer baldigen Inkraftsetzung gerechnet werden kann.

Solarpflicht für offene Parkplätze Die bisherige Regelung der Errichtungspflicht für Solaranlagen beim Neubau eines offenen Parkplatzes mit mehr als 35 notwendigen Stellplätzen für Nichtwohngelände

bäude wechselt von § 8 Abs. 2 BauO zu § 48 Abs. 1a BauO. Im Zuge der Neuverortung der Norm ist für die Bauherrschaft ein Wahlrecht eingeführt worden, wonach die PV-Anlagen-Pflicht durch eine Baumpflanzung ersetzt werden darf. Dabei muss mindestens ein geeigneter Laubbaum für fünf Stellplätze gepflanzt werden. Sofern die Solarpflicht aus in Abs. 1a näher bestimmten Gründen – wie wirtschaftlicher Unvertretbarkeit oder technischer Unmöglichkeit - entfällt, hat die Baugenehmigungsbehörde der Bauherrschaft die Baumpflanzung im Baugenehmigungsverfahren als Pflicht aufzuerlegen. Hierdurch soll auf versiegelten Parkplatzflächen das Mikroklima verbessert werden, indem Hitzeinseln vermieden werden.

Erleichterungen für Dach-PV-Anlagen Um Dach-PV-Anlagen zu fördern, wurde der in § 32 Abs. 5 BauO enthaltene Mindestabstand von Solaranlagen auf Dächern aufgegeben. Die bisherige Vorgabe, dass Solaranlagen zu Brandwänden einen Abstand von 0,50 Meter (bei Außenseiten und Unterkonstruktionen aus nichtbrennbaren Baustoffen) beziehungsweise 1,25 Meter (in den übrigen Fällen) einhalten müssen, haben den wirtschaftlichen Betrieb von Solaranlagen auf Dächern von schmalen Gebäuden wie Reihen- und Doppelhäusern erschwert, sodass oftmals von einer Investition abgesehen wurde.

Wärmepumpen Auch die Installation von Wärmepumpen wird privilegiert: Wärmepumpen und ihre Einhausungen sind nunmehr nach § 6 Abs. 8 Nr. 6 BauO in den Abstandsflächen eines Gebäudes ohne eigene Abstandsflächen zulässig. Sie dürfen also direkt an der Nachbargrenze errichtet werden, sofern sie beim Betrieb die Grenzwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) einhalten. Auf eine Höhenbeschränkung hat der Gesetzgeber verzichtet. Allerdings darf die Gesamtlänge der Bebauung inklusive Wärmepumpe je Nachbargrenze

neun Meter und zu allen Nachbargrenzen insgesamt 18 Meter nicht überschreiten.

Beschleunigung Windenergieausbau Das Gesetz enthält verschiedene Regelungen, um den weiteren Ausbau der Windenergie in NRW zu unterstützen. So wird in § 1 Abs. 1 BauO in einem neuen Satz 3 klargestellt, dass Windenergieanlagen, soweit sie nach der Richtlinie 2006/42/EG („Maschinenrichtlinie“) in Verkehr gebracht werden, dem Anwendungsbereich der BauO einschließlich eines bauaufsichtlichen Verfahrens nur hinsichtlich der nicht durch CE-Kennzeichen und EG-Konformitätserklärung nach der Maschinenrichtlinie abgedeckten Angaben unterliegen. Damit wird eine Doppelprüfung ausgeschlossen. Des Weiteren wurde der bauordnungsrechtliche Abstand reduziert. Windräder müssen jetzt nur noch einen Abstand von 30 Prozent, in Gewerbe- und Industriegebieten sogar nur von 20 Prozent zu Grundstücksgrenzen, Gebäuden mit Aufenthaltsfunktion und Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einhalten, § 6 Abs. 4 S. 8 BauO. Bisher galt ein Abstand von 50 Prozent. Verfahrensrechtlich war für Windräder mit einer Höhe von mehr als 30 Metern bislang ein Vollverfahren nach § 65 BauO durchzuführen, da sie ab dieser Höhe große Sonderbauten sind, § 50 Abs. 2 Nr. 2 BauO. Durch eine Ergänzung in § 64 Abs. 2 BauO ist nun geregelt, dass für sie nur noch das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchzuführen ist. Mit dieser Änderung wird die Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II) umgesetzt. In diesem Kontext ist zu beachten, dass sogenannte Kleinwindenergieanlagen bis zu einer Gesamthöhe von zehn Metern nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 c) BauO verfahrensfrei sind, außer in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie Mischgebieten. Ab einer Gesamthöhe von 50 Metern bedürfen sie einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG, da sie unter Nr. 1.6 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) fallen. Die Zuständigkeit wechselt insoweit zur Unteren Immissionsschutzbehörde, welche die bauordnungsrechtlichen Vorgaben im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens prüft.

Ausbau der Ladeinfrastruktur Um die Elektrifizierung des Individualverkehrs zu unterstützen, werden durch eine Ergänzung von § 62 Abs. 1 Nr. 15 b) BauO Ladestationen für Elektromobilität verfahrensfrei gestellt. Inhaltlich ist zu beachten, dass die Regelung nicht für Ladestationen auf einer genehmigten Tankstelle gilt.

Verbot von Schottergärten Mit einer Änderung von § 8 BauO soll zum Zwecke des Arten- und Klimaschutzes der Problematik von „Schottergärten“ noch



Durch die Gesetzesänderung wird das Anbringen von Dach-PV-Anlagen erleichtert

besser begegnet werden. Nach dem neuen § 8 Abs. 1 S. 1 BauO sind die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke als Grünflächen wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Wenngleich in § 8 Abs. 1



FOTO: BLUEDESIGN - STOCK.ADOBE.COM

S. 2 BauO nunmehr zusätzlich klargestellt wird, dass Schotterungen zur Gestaltung von Grünflächen sowie Kunstrasen keine andere zulässige Verwendung darstellen, ist davon auszugehen, dass hierdurch keine Änderung der Gesetzeslage eingetreten ist. Schon nach dem bisherigen Wortlaut von § 8 Abs. 1 BauO waren Schottergärten materiell baurechtswidrig. Neu hingegen ist die in § 8 Abs. 1 S. 3 BauO aufgenommene Begrüpfungspflicht von baulichen Anlagen. Sie betrifft insbesondere die Begrüpfung von Dächern, Wänden und Fassaden. Das als „Soll-Vorschrift“ ausgestaltete Gebot kommt als Substitut zum Tragen, wenn eine Begrüpfung oder Bepflanzung der nicht überbauten Flächen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. Die Pflicht greift aber nur, soweit Beschaffenheit, Konstruktion und Gestaltung der baulichen Anlage es zulassen und die Maßnahme wirtschaftlich zumutbar ist. § 8 Abs. 1 S. 4 BauO legt schließlich fest, dass Regelungen zur Flächenversiegelung durch örtliche Bauvorschrift (§ 89 Abs. 1 Nr. 7 BauO) oder durch Bebauungsplan (§ 89 Abs. 2 BauO) der gesetzlichen Regelung vorgehen. Der Verweis auf § 89 Abs. 1 Nr. 7 BauO geht allerdings ins Leere, da diese Vorschrift die Begrüpfung von baulichen Anlagen und nicht von Flächen betrifft. Hierbei handelt es sich um ein redaktionelles Versehen. Maßgebliche Norm ist § 89 Abs. 1 Nr. 5 BauO.

Ausbau des Mobilfunks Um den Ausbau des Mobilfunknetzes in NRW zu beschleunigen, greift die Abstandsflächenpflicht künftig nicht mehr im Außenbereich bei Antennen mit einer Mastbreite bis zu 1,50 Metern und einer Höhe bis zu 50 Metern, § 6 Abs. 1 S. 3 BauO. Verfahrensrechtlich sind nunmehr Antennen und Antennen tragende Masten auf Gebäuden von der Baugenehmigungspflicht freigestellt, wenn sie nicht höher als 20 Meter (früher 15 Meter) sind. Im Außenbereich entfällt die Höhenbegrenzung für freistehende Anlagen gänzlich, so dass sie dort stets verfahrensfrei sind, § 62 Abs. 1 Nr. 5 a) aa) BauO. Voraussetzung in beiden Fällen ist die Vorlage eines statisch-konstruktiven Unbedenklichkeitsnachweises eines Bauingenieurs oder Architekten, der die Voraussetzungen des § 54 Abs. 4 BauO erfüllt. Außerdem dürfen ortsveränderliche Antennenträger bis zu

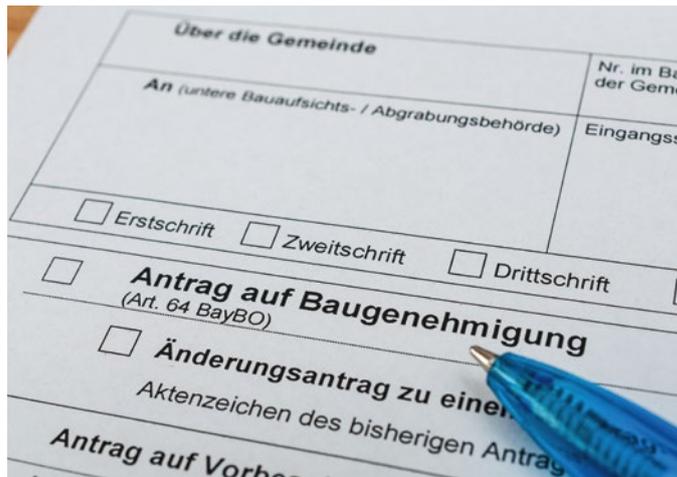
48 Monate vorübergehend verfahrensfrei aufgestellt werden, § 62 Abs. 1 Nr. 5 b) BauO.

Erleichterungen bei Wohngebäuden Durch die Änderung des § 39 Abs. 4 BauO wird künftig die Errichtungspflicht von Aufzügen bei nachträglichem Ausbau oder der Nutzungsänderung des obersten Geschosses oder bei der Aufstockung um bis zu zwei Geschossen bei allen Bestandswohngebäuden aufgehoben. Bisher galt die Befreiung nur für Wohngebäude, die vor dem 1. Januar 2019 errichtet worden waren. Zudem wird § 47 Abs. 2 BauO gestrichen und lässt nun auf Kosten einer ausreichenden Belichtung auch Wohnungen in reiner Nordlage zu.

Genehmigungsfreistellung Die genehmigungsfrei gestellten Wohngebäude werden in § 63 Abs. 1 Nr. 1 BauO von den Gebäudeklassen 1 bis 3 auf die Gebäudeklassen 1 bis 4 erweitert. Dadurch können nunmehr in Bebauungsplangebieten Wohngebäude bis 13 Meter Höhe und Nutzungseinheiten mit bis zu 400 Quadratmeter ohne präventiv behördliche Prüfung und ohne Baugenehmigung errichtet werden.

Reduzierter Prüfumfang Im vereinfachten Genehmigungsverfahren wird künftig ein nochmals reduziertes Prüfprogramm bauordnungsrechtlicher Vorschriften zugrunde gelegt. Der Prüfkatalog des § 64 Abs. 1 BauO wird auf die §§ 4, 6, 48 und 49 BauO reduziert: Lediglich die Vorgaben zur Bebauung von Grundstücken mit Gebäuden, zu Abstandsflächen, Stellplätzen und zur Barrierefreiheit werden neben örtlichen Bauvorschriften überprüft. Es entfällt die Prüfung von § 8 BauO (nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze), § 9 BauO (Gestaltung), § 10 BauO (Anlagen der Außenwerbung, Warenautomaten) sowie § 47 Abs. 4 BauO (barrierefreie Abstellflächen für Kinderwagen und Mobilitätshilfen in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5). Insofern wird die Eigenverantwortung der Bauherrschaft erhöht. In Bezug auf die vom Land geforderte effektivere Bekämpfung von Schottergärten ist der Wegfall der Prüfpflicht des § 8 BauO allerdings inkonsequent. Die Baubehörde kann jetzt nur noch nach Errichtung des Gebäudes repressiv tätig werden.

Es besteht ab sofort keine Abstandsflächenpflicht mehr für Antennen im Außenbereich



Ein Bauantrag darf künftig auch elektronisch gestellt werden. Der schriftliche Antrag ist immer noch möglich

Wegfall der Baugenehmigung Die bislang in § 66 Abs. 5 und 6 BauO geregelte referentielle Baugenehmigung ist ersatzlos weggefallen. Das mit der Bauordnungsnovelle 2018 eingeführte Instrument war aufgrund rechtlicher Bedenken von Seiten der kommunalen Spitzenverbände von Anfang an kritisch bewertet worden und hat sich wohl auch aus diesen Gründen in der Praxis nicht durchgesetzt. Wegen der fehlenden Überprüfung der Vereinbarkeit der Bezugsgebäude mit dem Bebauungsplan konnte die referentielle Baugenehmigung zu einem Verstoß gegen dessen Festsetzungen und damit zu einem späteren Einschreiten der Bauaufsichtsbehörde führen.

Erneuerbare-Energien-Anlagen In Umsetzung der RED II werden bei Vorhaben, die unter die Richtlinie fallen, nach einem neuen § 71 Abs. 5 BauO auf Antrag der Bauherrschaft das bauaufsichtliche Verfahren sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (§§ 71a bis 71e VwVfG NRW) abgewickelt. Diese ist die Untere Bauaufsicht, soweit sich nicht aus immissionsschutz- oder wasserrechtlichen Vorschriften eine andere Zuständigkeit ergibt. § 71 Abs. 5 BauO findet Anwendung bei der Errichtung, dem Repowering oder dem Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen. Hierunter fallen neben Freiflächen- und Dach-PV-Anlagen auch Windkraftanlagen, Wasserkraftwerke und Biomassekraftwerke, soweit deren Zulässigkeit nicht bereits im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft wird. Aufgabe der einheitlichen Stelle ist es, Anträge und Un-

terlagen der Bauherrschaft beziehungsweise Mitteilungen und Erklärungen der Behörde weiterzuleiten. Des Weiteren erstellt sie ein Verfahrenshandbuch für die Bauherrschaft, das auch im Internet veröffentlicht werden muss. Hierdurch soll das Verfahren verständlicher gestaltet werden. Nach Eingang der vollständigen Unterlagen erstellt die Bauaufsichtsbehörde einen Zeitplan für das weitere Verfahren und teilt diesen Zeitplan der Bauherrschaft mit. Die einheitliche Stelle hat – abgesehen von den im jeweiligen bauaufsichtlichen Verfahren geregelten Zuständigkeiten – keine materiellen Befugnisse, sondern allein verfahrensbezogene Aufgaben. Die Inanspruchnahme der einheitlichen Stelle durch die Bauherrschaft ist freiwillig.

Kleine Bauvorlageberechtigung In einem neuen § 67 Abs. 4a BauO wird die sogenannte „kleine Bauvorlageberechtigung“ eingeführt, wonach auch Meister und Meisterinnen des Maurer-, Betonbauer- und Zimmererhandwerks sowie nach der Handwerksordnung gleichgestellte Personen Bauvorlagen für die Gebäudeklassen 1 und 2 im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 64 BauO und in der Genehmigungsfreistellung nach § 63 BauO NRW erstellen dürfen. Voraussetzung ist die Eintragung in die von der Ingenieurkammer-Bau NRW geführte „Liste der eingeschränkt Bauvorlageberechtigten“. Zudem sind die genannten Bauvorlageberechtigten zu jährlichen Fortbildungen verpflichtet.

Fort- und Weiterbildungspflicht Bauaufsichtsbehörden werden ständig in großem Umfang mit Gesetzesänderungen im Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht und Baunebenrecht konfrontiert. Diese Anpassungen und Änderungen, aber auch die ständige Weiterentwicklung des Standes der Technik erfordern eine regelmäßige Fort- beziehungsweise Weiterbildung. Daher wurde mit der Gesetzesnovelle eine Fort- und Weiterbildungspflicht für Fachkräfte der Bauaufsichtsbehörden eingeführt. Dazu haben die Bauaufsichtsbehörden den Fachkräften die Teilnahme an entsprechenden Maßnahmen zu ermöglichen, § 57 Abs. 2 BauO.

Förderung Digitalisierung Zur Erleichterung der Digitalisierung des Bauaufsichtsverfahrens wurde in § 70 Abs. 1 BauO das Schriftformerfordernis für die Einreichung des Bauantrags gestrichen. Das Unterschriftserfordernis für Bauherrschaft, Entwurfsverfassende und Fachplanende wurde durch Streichung der entsprechenden Regelungen in § 70 Abs. 3 BauO ebenfalls aufgehoben. Die Änderungen haben zur Folge, dass eine schriftliche Antragstellung weiterhin möglich, aber nicht mehr zwingend erforderlich ist. Schließlich kann gemäß § 74 Abs. 2 BauO die Baugenehmigung nicht mehr nur schriftlich, sondern auch elektronisch erteilt werden, das heißt auch sie bedarf keiner Unterschrift mehr. ●



Die Fort- und Weiterbildungspflicht für Fachkräfte der Bauaufsichtsbehörden ist nun verpflichtend

FOTOS (3): SEK



KlimfAb

Starkregen macht Kommunen immer häufiger zu schaffen

Thomas Kochs ist technischer Betriebsleiter des städtischen Entsorgungsbetriebs Korschenbroich (SEK)



DIE AUTOREN



Yvonne Türks ist Verwaltungsangestellte des städtischen Entsorgungsbetriebs Korschenbroich (SEK) und IKT-zertifizierte Starkregenberaterin

Vorbereitet für die nächste Flut

Umfassendes Starkregenmanagement, Kommunikation und bundesweites Netzwerken – die Stadt Korschenbroich arbeitet zielstrebig an ihrer Klimaresilienz.

Die Stadt Korschenbroich liegt am Niederrhein in Nordrhein-Westfalen und ist aufgrund ihrer geographischen Lage, nicht nur wegen teilweise hoher Grundwasserstände, besonders sensibel für klimabedingte Starkregenereignisse. Daher ist es nicht verwunderlich, dass der auch für das Regen- und Abwassermanagement zuständige Städtische Entsorgungsbetrieb Korschenbroich sich bereits seit Jahren intensiv mit Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung beschäftigt. Derzeitiges Ziel ist, Korschenbroich für ein Starkregenereignis mit einer Jährlichkeit von T=100a (einmal in 100 Jahren) resilient zu machen. Auch von Seiten der Politik und der Städteplanung werden diese Aktivitäten mitgetragen und unterstützt. Punkt eins der in 2021 beschlossenen Stadtentwicklungsstrategie sieht etwa eine Stadtentwicklung nur unter der Voraussetzung einer Verträglichkeit mit Klimaschutz und Klimaanpassung vor.

Starkregengefahrenkarte Eine wesentliche Arbeitsgrundlage aller Maßnahmen und Planungen zur Abwehr von klimabedingten Schäden und Gefahren stellt die Starkregengefahrenkarte dar. Bereits 2018 wurde in Korschenbroich mit der Veröffentlichung begonnen. Es war politischer Wille, dass die Karte nicht nur internen Instanzen dient, sondern auch über die städtische Internetseite den Bürgern und der Öffentlichkeit zur Verfügung steht. Die Starkregengefahrenkarte unterstützt nun wirkungsvoll den Klimafolgenanpassungsprozess auf sehr vielen Ebenen. Sie ist wichtige Erkenntnisgrundlage bei der städtebaulichen Planung, der Bewertung der Bebaubarkeit von Baulücken, dem Festlegen von Entlastungs- und Retentionsräumen, der Sicherstellung einer effektiven Entwässerung, der Entscheidung über Bauanträge und die damit verbundenen Auflage zur Erstellung eines Überflutungsnachweises und der übergeordneten Absicherung öffentlicher



Um Innenstädte vor Überflutung zu schützen, müssen Flächen baulich angepasst werden

Gebäude, Liegenschaften und Infrastrukturen. Sie unterstützt die vom Land NRW geforderte Risikobewertung öffentlicher Gebäude und ist auch Grundlage für die Beratung von Bürgern und Hausbesitzern hinsichtlich Starkregenvorsorge (Eigenvorsorge Objektschutz).

Starkregenmanagement Aufbauend auf den Daten der dynamischen Starkregengefahrenkarte kann nun das Starkregenmanagement zielgerichtet und effizient vorangebracht werden. Die zentralen Schwerpunkte stellen dabei die Anpassung und Optimierung von Fließwegen und die Schaffung geeigneter Retentionsräume dar. Naturgemäß lassen sich solche Maßnahmen in noch zu planenden Neubaugebieten leichter umsetzen als im Bestand. In vorhandener Bebauung ist der Handlungsspielraum begrenzt und konzentriert sich in der Regel auf die zielgerichtete Freiflächennutzung als Überflutungs- und Rückhalteraum und die bauliche Änderung und Nutzung des Straßenkörpers als Retentionsraum sowie als leistungsfähiger Fließkorridor. Auch die Einbeziehung der vorhandenen naturnahen Grünflächen, des Straßenbegleitgrüns und der naturnahen Gewässer in das Starkregenmanagement sind wichtige Faktoren. Beispielsweise schafft die gezielte Umset-

zung von Baumrigolen neben der Verbesserung des Mikroklimas auch zusätzlichen Rückhalteraum bei Starkregen. Ein spezielles Problem in Korschenbroich sind die hohen Grundwasserstände und die teilweise sehr geringen Grundwasserflurabstände, wodurch die Versickerungsmöglichkeiten in manchen Bereichen stark eingeschränkt sind. Aufgrund der langanhaltenden Niederschläge im Herbst 2023 und den Niederschlagsereignissen im Dezember 2023 ist mit einem deutlichen Wiederanstieg des Grundwassers sowie einer deutlichen Steigung der Grundwasserneubildungsrate zu rechnen. Eine Vergrößerung von Verdunstungspotenzialen ist daher essentiell. Die Begrünung von Dachflächen ist hierfür eine wirkungsvolle Handlungsoption.

Gegensätzliche Interessen vereinen Nachdem mit der Erstellung der Starkregengefahrenkarte eine belastbare Erkenntnisgrundlage geschaffen wurde und auch ausreichend Lösungsansätze zur Vermeidung von Gefahren durch Starkregen vorliegen, ergibt sich auf dem Weg zur Klimaresilienz nun das entscheidende Problem, dass besonders gefährdete Flächen und Gebäude oder die für Anpassungsmaßnahmen erforderlichen Flächen oft nicht im Eigentum der öffentlichen Hand sondern in Privatbesitz sind. Es stehen sich nun die legitimen Interessen der Eigentümer, die den Wert ihres Besitzes wahren wollen, und das Interesse zur Risikominimierung und Schadensvermeidung auf Seiten der öffentlichen Verwaltung und Politik gegenüber. Bei neu zu entwickelnden Flächen, für die noch Bebauungspläne erstellt werden, lässt sich das Problem lösen, indem man die Bebauungsvorgaben und die Umsetzung gezielter Maßnahmen stringent an die Ergebnisse der Starkregensimulation ausrichtet und so unter anderem verhindert, dass in besonderen Gefahren- und Risikobereichen Baukörper von beträchtlichen Werten errichtet werden. Viel schwieriger finden sich jedoch Lösungen für Flächen in bestehenden Bebauungsplänen oder in Gebieten für die Paragraph 34 BauGB gilt. Ein generelles Bauverbot für solche Flächen, etwa im Zuge des Schließens von Baulücken, müsste in Analogie zum Hochwasserschutz noch gesetzlich geregelt werden. Da dies jedoch einen massiven Eingriff in die Eigentumsrechte der Grundstücksbesitzer bedeutet, kann ein solches Vorgehen nur als letzte Option in Betracht kommen.

Dialog mit Eigentümern Vorzuziehen ist natürlich der offene und sachbezogene Dialog mit den Eigentümern. Hierzu kann im Falle geplanter Bauvorhaben in Risikobereichen auch die Forderung nach einem Überflutungsnachweis zählen. Über diese Forderung wird erreicht, dass sich der Bauherr intensiv mit dem Sachverhalt auseinandersetzt und eine eigene Starkregenvorsorge betreibt und so dem Schaden entgegenwirkt. Viel anspruchsvoller wird die Abstimmung

mit den Eigentümern, wenn die noch unbebauten privaten Flächen Bestandteil des kommunalen Starkregenmanagements werden sollen, beispielsweise zur Ableitung oder als Rückhalteraum. Lösungen, die beide Interessen vertreten, sind oft wegen anderer Vorgaben nicht umsetzbar. Beispielsweise scheidet bei Wohnbereichen ein Aufständern des geplanten neuen Baukörpers fast immer aus, weil Vorschriften, wie zum Beispiel maximale Firsthöhen, dem entgegenstehen. Für einen vorrangigen Zugriff der Kommune auf solche Freiflächen, etwa das Vorkaufsrecht, besteht derzeit keine rechtliche Grundlage, aber ganz ohne eine Anpassung des derzeitigen gesetzlichen Rahmens wird es schwierig bleiben, insbesondere in bebauten Gebieten eine belastbare Starkregenvorsorge umzusetzen. Klimaanpassungsmaßnahmen benötigen Flächen – Flächen für die Natur. Daher ist es eine gesellschaftliche Gemeinschaftsaufgabe, diese Flächen zur Verfügung zu stellen.

Mitgliedschaft im KlimfAb-Netzwerk Der Städtische Entsorgungsbetrieb Korschenbroich hält jedoch trotz anspruchsvoller Rahmenbedingungen Kurs auf dem konsequenten Weg zur Klimaresilienz. Ein wichtiger Faktor ist dabei auch die Mitgliedschaft im KlimfAb-Netzwerk* zur Klimafolgenanpassung in der kommunalen Abwasserentsorgung. In diesem



Klimaanpassungsmaßnahmen benötigen Flächen für die Natur

bundesweiten Netzwerk haben sich Unternehmen der kommunalen Abwasserentsorgung zusammengeschlossen, um sich intensiv und zielgerichtet über Problemlagen und Lösungsoptionen der Klimafolgenanpassung in ihrem Arbeitsfeld zu beraten. Von der Praxis für die Praxis und voneinander lernen, um von den Erfahrungen und Lösungen der anderen Abwasserunternehmen zu profitieren sind die Grundsätze des seit 2018 betriebenen KlimfAb-Netzwerks. Neben dem direkten Fachaustausch zwischen den Unternehmen, unter anderem durch regelmäßige Netzwerktreffen, bietet das KlimfAb-Netzwerk zahlreiche Hilfestellungen, Informationen und Werkzeuge, womit auch Neueinsteiger ihren Klimafolgenanpassungsprozess strukturiert und einfach einleiten und fortschreiben können. Für den Städtischen Entsorgungsbetrieb Korschenbroich besteht ein großer Mehrwert von KlimfAb in den zusätzlichen Perspektiven, die durch die anderen Netzwerkteilnehmer eingebracht werden.

[klimfab.de](https://www.klimfab.de)

Erster Platz im Stadtradeln für die Stadt Rheine

Die Stadt Rheine freut sich über ihren erneuten 1. Platz beim Stadtradeln 2023. In der Gewinnkategorie „Fahrradaktivste Kommune mit den meisten Radkilometern“ für Kommunen mit 50.000 bis 99.999 Einwohnern holte sie mit 892.000 gefahrenen Kilometern den ersten Platz. Auch in der Kategorie „Fahrradaktivstes Kommunalparlament“ radelte Rheine aufs Treppchen und wurde Zweiter. Bürgermeister Dr. Peter Lüttmann (3.v.r.) dankte allen Mitradelnden und sagte: „Das Stadtradeln ist für uns mehr als ein Wettbewerb, weil wir das Radfahren in Rheine als zentralen Bestandteil der Verkehrswende betrachten.“ In den vergangenen Jahren sei es gelungen, den Radverkehrsanteil von 27 auf 31 Prozent zu steigern. Bis 2030 solle er 40 Prozent betragen.

Die Gewinnerkommunen wurden im Dezember in Köln prämiert. Die Trophäen übergaben der Kölner Beigeordnete für Mobilität Ascan Egerer und der nordrhein-westfälische Staatssekretär für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Viktor Haase. Mehr als 1,1 Millionen Teilnehmende aus 2.836 Kommunen legten insgesamt 227 Millionen Kilometer mit dem Fahrrad zurück. So vermieden sie knapp 37.000 Tonnen CO₂ im Vergleich zu einer Autofahrt. Erstmals nahmen mehr als eine Million Menschen am Stadtradeln teil. In NRW wird die Kampagne durch

den ADFC und die AGFS Nordrhein-Westfalen, das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und das Zukunftsnetz Mobilität NRW unterstützt.



Datenschutz-Grundverordnung / Bundesdatenschutzgesetz

Begründet von Rechtsanwalt Dr. Hans-Jürgen Schaffland und Dipl.-Kfm. Noeme Wiltfang, bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. Hans-Jürgen Schaffland, Rechtsanwältin Gabriele Holthaus und Rechtsanwältin Dr. Astrid Schaffland, 2023, Loseblatt-Kommentar, Jahresabonnement 136,- Euro. ISBN 978-3-503-17404-1, Datenbank im Jahresabonnement 333,84 Euro inkl. MwSt., ISBN 978-3-503-17483-6, im Jahresabonnement für Bezieher des Loseblattwerkes 100,20 Euro inkl. MwSt., ISBN 978-3-503-17484-3, ERICH SCHMIDT VERLAG, Bestellmöglichkeit online unter <http://www.esv.info/9783503174041> , <https://www.datenschutzdigital.de/>

Wer darf welche Daten wie verarbeiten? Der Schutz personenbezogener Daten und die Sicherung datenverarbeitender Betriebsprozesse ist ein Schlüsselthema der Digitalisierung.

- eine vollständige Kommentierung der DS-GVO und des BDSG für alle typischen Konstellationen in der Praxis,
- einschlägige Regelungstexte der Landesdatenschutzgesetze sowie vom BDSG tangierter Gesetze.

Für alle typischen Praxisfragen stehen Beispiele, Muster, Formulierungsvorschläge und Checklisten bereit.

Inhalt der 8. Lieferung

Diese Lieferung enthält ein Update um zwischenzeitlich veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur. Besonders hervorzuheben sind die Hinweise auf den Inhalt des demnächst in Kraft tretenden Hinweisgeber-schutzgesetzes (Stichwort Whistleblowing).

Weitere Schwerpunkte sind die Ergänzungen zu

- Art. 5 (Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten).
- Ein Verstoß gegen diese unterliegt dem höchsten Level der Bußgeld-sanktionen (Art. 83 Abs. 5 Buchst. a).
- Art. 15 (Auskunftsrecht der betroffenen Person).
- Art. 17 (Recht auf Löschung – „Recht auf Vergessenwerden“).
- die Aktualisierungen im BDSG, dort in den §§ 34, 42, 45.

Weitere Fundstellen: Das Stichwortverzeichnis erscheint zweimal im Jahr in seiner aktualisierten Form, demnächst mit der nächsten Lieferung.

Inhalt der 9. Lieferung

Die Lieferung enthält ein Update um zwischenzeitlich veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur. Hervorzuheben sind die umfassenden Ergänzungen des Art. 6 (Zulässigkeit der Datenverarbeitung), einer der Schwerpunkte der DS-GVO, sowie Art. 1, 2, 4 und 5 und Art. 7 (Einwilligung). Im BDSG wurde § 29 ergänzt.

Inhalt der 10. Lieferung

Diese Lieferung enthält weitere Ergänzungen um zwischenzeitlich veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur:

- In der DS-GVO sind hervorzuheben die Einfügungen in Art. 15 (Recht auf Auskunft) und Art. 17 (Recht auf Löschung) sowie Art. 58 (Befugnisse der Aufsichtsbehörde).

- In Art. 32 Anh. 2 wird empfohlen, in angemessenen Zeitabständen zu prüfen, ob das Verfahrensverzeichnis überarbeitet werden sollte.

Der Anh. 2 enthält eine Anleitung, wie dabei vorgegangen werden sollte.

- Ein besonderer Hinweis gilt Art. 34 Rdn. 2a: Dort wird empfohlen, dass auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ein Datenpannen-Management vorhalten sollten, um im Ernstfall schnell die erforderlichen Schritte einleiten zu können.
- Im BDSG sind die Ergänzungen zu § 26 (Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses) von Interesse.

Dies gilt insbesondere für die in Rn. 5b enthaltenen Ausführungen:

Nach dem Wortlaut des Art. 88 können „spezifischere Vorschriften“ vorgesehen werden, jedoch keine Generalklausel. Diese ist nichtig („totes Recht“). Die Autoren halten es für sehr wahrscheinlich, dass der EuGH den Schlussanträgen des Generalanwalts folgen wird. Dies wird zur Folge haben, dass § 26 nichtig ist. Damit muss nach Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. b und Buchst. f die Zulässigkeit beurteilt werden. Diese können § 26 Abs. 1 Satz 1 nahezu eins zu eins ersetzen.

Inhalt der 11. Lieferung

Die Lieferung erhält ein Update um zwischenzeitlich veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur.

Hervorzuheben sind:

- Die Ergänzungen zu Art. 2 (Sachlicher Anwendungsbereich), Art. 4 (Begriffsbestimmungen), Art. 5 (Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten), dessen materielle Bedeutung in der Praxis häufig unterschätzt wird.
- Ein weiterer Schwerpunkt sind die Hinweise zu Art. 6 (Rechtmäßigkeit der Verarbeitung), der zentralen Vorschrift, auf die in aller Regel abzustellen ist, wenn es um die Zulässigkeit der Datenverarbeitung geht, dort insb. Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. f (Zulässigkeit auf Grund einer Interessenabwägung).
- Den Bußgeld- und Strafvorschriften kommt in der Praxis eine besondere Aufmerksamkeit zu. Dies gilt in dieser Lieferung für die Einfügungen in Art. 83 (Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen).

Az.: 17.1.1

Gewerbsteuergesetz: GewStG

Kommentar von Glanegger/Güroff, 11., völlig neubearbeitete Auflage 2023, 1378 S., Hardcover (in Leinen), 119 Euro, ISBN 978-3-406-80178-5, Verlag C.H. BECK

Der kompakte, gleichwohl umfassende Gewerbesteuer-Kommentar zeichnet sich durch wissenschaftlich fundierte Erläuterungen aus, die sich an den Bedürfnissen der Praxis orientieren. Hervorzuheben ist die Kommentierung der Kernvorschriften der §§ 2 und 7 GewStG mit ihren Querbezügen zum EStG und KStG (Gewinnermittlungsvorschriften), die gesonderte Erläuterung der Vorgänge nach dem UmwStG und UmwG, die steuer-, gesellschafts- und handelsrechtliche Darstellung der verschiedenen Gesellschaftsformen und die eingehende Behandlung des Gemeinnützigkeitsrechts (Steuerbefreiungen nach § 3 GewStG). Besonders hilfreich bei der täglichen Arbeit mit dem Kommentar sind auch die zahlreichen Darstellungen in ABC-Form.

Vorteile auf einen Blick:

- steuerliche Behandlung verschiedener Gesellschaftsformen
- Gemeinnützigkeit
- Gewinnermittlung nach EStG und KStG
- Umwandlungsvorgänge nach UmwG und UmwStG

Zur Neuauflage: Die vollständig überarbeitete 11. Auflage berücksichtigt zahlreiche Änderungsgesetze, insbesondere das Fondsstandortgesetz, das ATAD-Umsetzungsgesetz und das Jahressteuergesetz 2022 sowie umfangreiche aktuelle Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen und einschlägige Literatur.

Zielgruppe: Für Richterschaft, Rechtsanwaltschaft, Steuerberatung, Finanzgerichte, Finanzverwaltung, Unternehmen, Kommunen.

Az.: 41.6.2

Handbuch Recht der Kommunalfinanzen

Praktikerhandbuch von Henneke / Waldhoff, 2. Auflage 2023, 780 S., Hardcover (Leinen), 189 Euro, ISBN 978-3-406-79385-1, Verlag C.H. BECK

Das Recht der Kommunalfinanzen umfasst das Abgabenrecht, das Haushaltsrecht sowie das Finanzausgleichsrecht von Kreisen und Gemeinden. Fragen des Abgabenrechts spielen zum Beispiel für die Erhebung der Gewerbesteuer von Unternehmen oder die Anfechtung kommunaler Abgabenbescheide eine Rolle. Haushaltsrecht und Finanzausgleichsrecht sind vor allem in Zeiten knapper Kassen in praktisch jeder Kommune von Bedeutung, etwa bei der täglichen Arbeit der Kämmereien. Dieses Praktikerhandbuch hilft den Kommunen, die Kommunalfinanzen im Haushaltsrecht problemlos und schnell zu bewältigen.

Inhalt:

- Finanzrecht in der Reform
- Haushaltsrecht in der Reform (Doppik)
- Kommunale Einnahmen im Überblick
- Gewerbesteuer
- Grundsteuer
- Grunderwerbsteuer
- Kommunale Gebühren
- Erschließungs- und Ausbaubeitragsrecht
- Abgabenerhebung und -durchsetzung
- Rechtsschutz gegen kommunale Abgabenforderungen
- Einnahmeerzielung durch wirtschaftliche Betätigung
- Finanzausgleichsrecht

Vorteile auf einen Blick:

- klar gegliederte Darstellung
 - fundierte Behandlung zu kommunalen Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Abgaben
 - verfasst von Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis
- Zielgruppe: Für Kommunalbehörden, Rechtsanwaltschaft, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Unternehmen.

Az.: 41.6.2

Praxis der Kommunal-Verwaltung

Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten

und Landkreisen (Loseblattsammlung inkl. drei Online-Zugänge / auch auf DVD-ROM erhältlich). Herausgegeben von: Joachim Bender, Jörg Bülow, Helmut Dedy, Dr. Franz Dirnberger, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Prof. Dr. Jan Hilligardt, Dr. Klaus Klang, Dr. Alexis von Komorowski, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Dr. Soenke Schulz, Hubert Stubenrauch, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Monika Weinl, Andreas Wellmann, Johannes Winkel, Uwe Zimmermann. KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG, 65187 Wiesbaden, Konrad-Adenauer-Ring 13, Telefon 0611-88086-10, Telefax 0611-88086-77, www.kommunalpraxis.de, E-Mail: vertrieb@ksv-medien.de

Die vorliegenden (nicht einzeln erhältlichen) Lieferungen enthalten:

643. Nachlieferung | Oktober/November 2023 | Preis 99 Euro

F1 - Baugesetzbuch (BauGB) - Begründet von Johannes Schaeztl, Ministerialrat a. D., fortgeführt von Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags a. D., Dr. Franz Dirnberger, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, Heinz G. Bienek, Ministerialrat beim Sächsischen Staatsministerium des Innern a. D., Dr. Giemens Demmer, Rechtsanwalt, München, Dr. Iris Meeßen, Rechtsanwältin, München, Roland Schmidt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München, Dr. Edwin Schulz, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Düsseldorf, Matthias Simon, Dipl. sc. pol. Univ., LL.M., Referatsleiter, Verbandsjurist beim Bayerischen Gemeindetag, Frank Sommer, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München: Diese Lieferung beinhaltet die Überarbeitung zu den Kommentierungen der §§ 13b (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren), §§ 24 bis 26 und 28 aus dem Zweiten Teil (Sicherung der Bauleitplanung), §§ 95 bis 104 aus dem Fünften Teil (Enteignung) sowie § 172 (Erhaltungssatzung) BauGB. Daneben wurden die abgedruckten Vorschriften im Anhang (5, 7, 8, 13 und 18) aktualisiert.

K 14 - Fundrecht in der kommunalen Praxis - Begründet von Georg Huttner, Oberamtsrat a. D., fortgeführt von Uwe Schmidt, Hauptamtlicher Dozent beim Hessischen Verwaltungsschulverband, Verwaltungsseminar Kassel:

Es wurden ein Fallbeispiel zur Abgrenzung von Finder und Besitzdiener sowie aktuelle Rechtsprechung ergänzt. Die Anhänge wurden auf den aktuellen Stand gebracht.

K 31a – Waffenrecht - Von Kurt Meixner, Ltd. Ministerialrat a. D.:

Die Kommentierungen zu den §§ 1, 3, 5, 6, 7, 13, 14, 19, 22, 27, 28, 28 a, 34, 36, 42, 44, 47, 48, 55, 57 und 60 WaffG wurden aktualisiert.

644. Nachlieferung | November 2023 | Preis 99 Euro

D 3 - Kommunales Energierecht - Begründet von Prof. Dr. jur. Hans-Günter Henneke, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistages und Vizepräsident des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes, fortgeführt von Dr. Klaus Rifgen, Referent beim Deutschen Landkreistag: Der Beitrag wurde grundlegend überarbeitet und aktualisiert. Eingearbeitet wurden zum einen die zahlreichen Gesetzesänderungen im Zuge der Energiewende sowie aufgrund der aktuellen Entwicklungen durch den Krieg in der Ukraine, zum anderen Vorgaben des kommunalen Wirtschaftsrechts und der verfassungsrechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere das sog. „Osterpaket“ sowie eine Reihe weiterer wichtiger Gesetze zwecks Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien.

K 5a NW - Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) - Begründet von Prof. Dr. Alexander Schink, Rechtsanwalt, Staatssekretär im Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen a. D., fortgeführt von Dr. Peter Queitsch, Hauptreferent, Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Julian Ley, Rechtsanwalt u. Fachanwalt für Verwaltungsrecht, und Ass. jur. Carina Nathaus, Referentin u. Oberregierungsrätin, Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen: Diese Lieferung berücksichtigt die Gesetzesänderung vom 21.06.23 und ergänzt den Beitrag um weitere Kommentierungen (§ 1: Ziele des Gesetzes, § 2: Pflichten der öffentlichen Hand, § 3: Abfallberatung; Information der Bevölkerung, § 10: Abfallwirtschaftsplan, § 11: Aufstellung des Abfallwirtschaftsplanes, § 12: Verbindlichkeitserklärung des Abfallwirtschaftsplanes); weitere Kommentierungen (§§ 2a, 5, 8, 9, 17, 19, 24) wurden überarbeitet und um neuere Rechtsprechung ergänzt. Die §§ 4, 6, 7, 13 bis 16 sollen mit der nächsten Lieferung vervollständigt werden.

L 3 - Die Verantwortung der Gemeinden und Kreise bei der Schöffenwahl 2023 - Von Hasso Lieber, Rechtsanwalt, Staatssekretär für Justiz a. D., ehem. Vorsitzender des Bundesverbandes ehrenamtlicher Richterinnen und Richter, Generalsekretär des Europäischen Netzwerks der Vereinigungen Ehrenamtlicher Richter (European Network of Associations of Lay Judges, ENALJ), Geschäftsführender Gesellschafter der PariJus gGmbH: Der Beitrag wurde umfassend überarbeitet und im Hinblick auf die Schöffenwahl 2023 aktualisiert. Den Kommunen kommt bei der Wahl der Schöffen eine Schlüsselfunktion zu. Es wird erläutert, wie der Aufwand reduziert und die Arbeit mit Erfolg bewältigt werden kann.

645. Nachlieferung | Dezember 2023 | Doppellieferung | Preis 198,00 Euro

B1NW - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONRW) - Von Ministerialdirigent a. D. Friedrich Wilhelm Held, Ltd. Ministerialrat a. D. Ernst Becker, Beigeordneter Dr. Heinrich Decker, Referent beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Markus Faber, Rechtsanwalt und Oberstadtdirektor a. D. Dr. Roland Kirchhof, Beigeordneter und Stadtkämmerer a. D., Finanzvorstand Lars Martin Klieve, Beigeordneter Dr. Franz Krämer, Ministerialrat a. D. Detlev Plückerhahn, Stellvertreter des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW a. D. Jörg Sennewald, Rechtsanwalt, Oberkreisdirektor und Landrat a. D. Dr. Rudolf Wansleben, Ministerialdirigent a. D. Johannes Winkel, Abteilungsdirektor Udo Kotzea, Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen a. D. Werner Haßenkamp, Kreisdirektor Dr. Stefan Funke und Simone Kaspar, Stellvertreterin des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen: Mit dieser Lieferung wird die Kommentierung der §§

7, 19, 24-27a, 39, 43, 45, 47, 47a, 58a, 65, 71, 75, 90, 95, 129 GO NRW sowie Anhang 4 aktualisiert.

B 2 NW - Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) - Von Rechtsanwalt und Oberstadtdirektor a. D. Dr. Roland Kirchhof, Rechtsanwalt, Oberkreisdirektor und Landrat a. D. Dr. Rudolf Wansleben, Ltd. Ministerialrat a. D. Ernst Becker, Ministerialrat a. D. Detlev Plückerhahn, Beigeordneter und Stadtkämmerer a. D., Finanzvorstand Lars Martin Klieve, Ministerialdirigent a. D. Johannes Winkel, Referent beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Markus Faber, Erstem Beigeordneten beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Marco Kuhn und Kreisdirektor Dr. Stefan Funke: Die Kommentierung der §§ 32, 32a, 41a, 42-45, 47, 53, 66 und 67 KrO NRW wurde überarbeitet und ergänzt, die Anhänge 1 und 2 wurden auf den aktuellen Stand gebracht.

J 5a - Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) - Von Regierungsdirektorin Nicola Amstelveen: Die Darstellung bildet das Ergebnis der familien- und gleichstellungspolitisch motivierten Reform des Elterngeldes ab, wie es im Bundeselterngeld- und Erziehungsgesetz (BEEG) geregelt ist. Funktionsweise und Besonderheiten der staatlichen Unterstützungsleistung werden dargestellt und um die aktuelle Weisungslage ergänzt.

K 2b - Handwerksordnung - Von Josef Walter, Abteilungsdirektor a. D.: Die Darstellung wurde um aktuelle Rechtsprechung und seit der letzten Überarbeitung erfolgte Gesetzesänderungen ergänzt. Die Anhänge wurden auf den aktuellen Stand gebracht.

K 2c - Gaststättengesetz - Von Klaus Weber, Regierungsdirektor a. D.: Der Kommentar wurde um Rechtsprechung zu diversen Themen ergänzt, z. B. Unzuverlässigkeit, Erlaubnis, Vollstreckungsvoraussetzungen, Rauchverbot, Betretungs- und Beschäftigungsverbot, Prostituiertenschutzgesetz u. a.

K 2g - Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) - Von Sabine Weidtmann-Neuer: Der Beitrag wurde um aktuelle Rechtsprechung ergänzt, u. a. zur Erlaubnispflicht für Prostitutionsgewerbe, insbesondere zur Untersagungs-/Schließungsverfügung bei fehlender Erlaubnis und zur Duldung, i. S. d. § 12, zum Nichteinhalten von bauplanungsrechtlichen Vorgaben als Grund für Versagung der Erlaubnis und der Stellvertretungserlaubnis i. S. d. § 14 Abs. 2 Nr. 5, zur Wirtschaftlichen Leistungsunfähigkeit i. S. d. § 15 Abs. 2 und zum Betriebskonzept i. S. d. § 16. In den Anhang wurden weitere Formulare aufgenommen.

Az. 13.0.1.002/001

Auszeichnung für nachbarschaftliches E-Carsharing

Freude bei fünf Kommunen aus dem Kreis Borken: Sie wurden für ihre Idee preisgekrönt, E-Carsharing in Nachbarschaften zu erproben. Dabei wird ein Elektroauto in einem Wohngebiet gemeinschaftlich genutzt. Den Rahmen bildet der bundesweite Wettbewerb „Digitale Orte im Land der Ideen“ zur Förderung der Digitalisierung im ländlichen Raum. Fünf wegweisende Projekte wurden prämiert, darunter der Beitrag aus der Kategorie „Mobilität“ zum Thema E-Carsharing. Das Pilotprojekt, durchgeführt in den Kommunen **Bocholt, Rhede, Borken, Velen/Ramsdorf** und **Isselburg**, erprobt seit Anfang des Jahres das Carsharing-Modell in neun Nach-

barschaften. Herausragendes Merkmal ist die Platzierung von E-Fahrzeugen und Ladesäulen in den Quartieren, die nur einem begrenzten Nutzerkreis zur Verfügung stehen. Dieser Ansatz will Carsharing für die Bürgerinnen und Bürger komfortabler gestalten. Daniel Zöhler (l., stv. Vorsitzender der LAG „Bocholter Aa“ e.V.), Linn Westermann (projaegt gmbh) und Ludwig Schürholz (Bürger des Borkener Carsharing-Quartiers „Christa-Wolf-Straße“) nahmen die Auszeichnung des regionsweiten LEADER-Projektes entgegen. ●



OVG zur Kitaplatz-Vergabe in Münster

Mit dem Angebot eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung, die per Auto 4,3 Kilometer beziehungsweise mit dem Fahrrad 3,2 Kilometer vom Wohnort entfernt ist, hat die Stadt Münster den Betreuungsanspruch eines zweijährigen Kindes erfüllt. Die Stadt ist auch nicht verpflichtet, dem Kind einen Betreuungsplatz in einer deutlich näher gelegenen Einrichtung eines freien Trägers oder in anderen Wunschrichtungen zu verschaffen. Das hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) für das Land Nordrhein-Westfalen entschieden und damit die Beschwerden des Kindes gegen die zugrundeliegenden Eilbeschlüsse des Verwaltungsgerichts (VG) Münster (dazu bereits StGR 11/2023) zurückgewiesen.

OVG NRW, Beschlüsse vom 28.09.2023
- Az.: 12 B 683/23, 12 B 811/23, 12 B 854/23 -

Das Verwaltungsgericht hatte der Stadt mit Beschluss vom 07.06.2023 (6 L 409/23) aufgegeben, dem Kind ab August 2023 vorläufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache einen Betreuungsplatz im Umfang von 45 Stunden wöchentlich in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle zur Verfügung zu stellen, der in nicht mehr als 30 Minuten von der Wohnung des Kindes erreichbar ist. Im Übrigen hatte es den Eilantrag des Kindes (als Inhaber des gesetzlichen Betreuungsanspruchs) abgelehnt. Die Stadt bot den Eltern daraufhin einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung an, der nach ihrer Auffassung den Vorgaben des Verwaltungsgerichts entsprach. Die Eltern waren der Ansicht, jene Einrichtung könne von ihrer Wohnung aus nicht unter zumutbaren Bedingungen erreicht werden. Die hiernach erhobene Beschwerde 12 B 683/23 zielte auf die Bereitstellung eines Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung, der in nicht mehr als 15 Minuten unter Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel von der Wohnung des Kindes erreichbar ist. Die weiteren Beschwerden 12 B 811/23 und 12 B 854/23 gegen die ablehnenden erstinstanzlichen Eilbeschlüsse vom 06.07.2023 (6 L 558/23) und vom 31.07.2023 (6 L 604/23) richteten sich in der Sache auf die Bereitstellung eines Betreuungsplatzes in einer bestimmten – lediglich wenige hundert Meter vom Wohnort entfernten – Kindertagesstätte eines freien Einrichtungsträgers, hilfsweise in anderen angeführten Einrichtungen mit freier Trägerschaft. Sämtliche Beschwerden hatten vor dem Oberverwaltungsgericht keinen Erfolg.

Durch das im Juni 2023 erfolgte Angebot habe die Stadt – so das OVG – den Anspruch des Kindes auf einen bedarfsgerechten und zumutbaren Betreuungsplatz voraussichtlich erfüllt. Die Frage, ob eine Tageseinrichtung unter zumutbaren Umständen vom Wohnort des Kindes aus erreichbar ist, lasse sich nicht pauschalisierend beantworten. Die Bewertung der Zumutbarkeit hänge vielmehr von den konkreten örtlichen Verhältnissen wie auch von allgemeinen und individuellen Bedarfsgesichtspunkten ab. Grundsätzlich seien alle Transportmittel und Nahverkehrsverbindungen zu berücksichtigen, die dem Kind und seinen Eltern im Einzelfall zur Verfügung stehen. Die Stadt habe den Anforderungen hinreichend Rechnung getragen. Die Wegedauer vom Wohnort des Kindes zu der Einrichtung mit dem angebotenen Betreuungsplatz betrage nach Google Maps mit dem Auto unter Nutzung der kürzesten Strecke von 4,3 km 8 Minuten, mit dem Fahrrad seien es bei einer Entfernung von 3,2 km 10 Minuten. Der

Vortrag, ein Transport mittels Pkw scheide aus, weil sich das Kind „nur widerwillig anschnallen“ lasse „und andernfalls erhebliche Schreianfälle“ bekomme, sei schon nicht glaubhaft gemacht und reiche ohnehin nicht aus, um die Zumutbarkeit des angebotenen Betreuungsplatzes in Zweifel zu ziehen. Denn es entspreche der Lebenswahrscheinlichkeit, dass das Kind seinen Widerwillen bei entsprechender Gewöhnung ablegen wird. Auch sonst sei mit Blick auf die geltend gemachte Berufstätigkeit beider Eltern nicht ernstlich zweifelhaft, dass die fragliche Einrichtung mit Kraftfahrzeug bzw. Fahrrad in zumutbarer Weise erreicht werden kann. Soweit mit den Beschwerden eingewandt werde, das Kind könne nach seinem Wunsch- und Wahlrecht einen verfügbaren „Optionsplatz“ in der Kindertageseinrichtung eines freien Trägers beanspruchen, sei nach der zwischen der Stadt und dem Träger geschlossenen Rahmenvereinbarung davon auszugehen, dass es sich bei jenem freien Platz um einen sog. „Überbelegungsplatz“ handelt, dessen Vergabe nicht der Stadt, sondern dem Träger selbst obliegt. Es sei auch nicht glaubhaft gemacht, dass in den weiteren benannten Einrichtungen ein belegbarer Platz verfügbar wäre, auf den die Stadt im Wege der zwischen ihr und den Einrichtungsträgern abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen oder in sonstiger Weise zugreifen könnte. Für den im Beschwerdeverfahren weiterverfolgten Anspruch, die Stadt solle gegenüber dem freien Träger der nahegelegenen Einrichtung auf eine Betreuung des Kindes hinwirken, fehle es schon an einer besonderen Eilbedürftigkeit, nachdem ein bedarfsgerechter und zumutbarer Kitaplatz angeboten worden ist.

Die Beschlüsse sind unanfechtbar.



GERICHT
IN KÜRZE
zusammengestellt
von Hauptreferent
Carl Georg Müller
StGB NRW

Vorwurf fahrlässiger Tötung – hessischer Bürgermeister freigesprochen

In einem Strafverfahren gegen den ehemaligen Bürgermeister einer nordhessischen Kleinstadt wegen des Vorwurfs der fahrlässigen Tötung von drei in einem im Gemeindegebiet befindlichen Teich ertrunkenen Kinder hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) den Angeklagten freigesprochen. Es konnte nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, dass der Angeklagte für das Unglück strafrechtlich verantwortlich ist. Die baulichen Veränderungen am Westufer, die einen Ausstieg erheblich erschwerten, haben zwar dazu geführt, dass Sicherungsmaßnahmen hätten ergriffen werden müssen. Es kann aber nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen den Tod der Kinder verhindert hätten.

OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 27.11.2023
- Az.: 3 ORs 23/23 -

Der Angeklagte war der Bürgermeister einer nordhessischen Kleinstadt. Auf dem Gemeindegebiet befindet sich seit ca. 200 Jahren ein Teich. In diesem Teich ertranken im Jahr 2016 während seiner Amtszeit drei Fünf-, Acht- und Neunjährige Kinder. Der Teich wurde seit Generationen zum Baden verwendet. An der Westseite war der Teich unter Aufsicht der Gemeinde durch Freiwillige mit Pflastersteinen baulich verändert worden. Die Einfassung des Teichs mit Pflastersteinen im Winkel von 45 Grad bis zu einer mannshohen Wassertiefe führte dazu, dass es selbst für

Erwachsene schwierig war, wenn man in den Teich gefallen war, ihn auf dieser Teichseite wieder zu verlassen. Man rutschte unter Wasser ab und konnte sich nirgendwo festhalten. An dieser Teichseite führt kein Weg vorbei, der Teich lag jedoch im weiteren Bereich von Dorf- und Freizeitanlagen. Außer dem Schild „Betreten auf eigene Gefahr“ gab es keine Schilder am Teich.

Das Amtsgericht hatte den Angeklagten mit Urteil vom 20.02.2020 wegen fahrlässiger Tötung in drei tateinheitlichen Fällen für schuldig gesprochen und ihn verurteilt. Eine Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 100 Euro blieb vorbehalten. Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft hin hatte das Landgericht Marburg mit Urteil vom 23.02.2023 den Schuldspruch bestätigt und ihn zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu je 80 Euro verurteilt. Die Berufung des Angeklagten wurde als unbegründet verworfen.

Die hiergegen eingelegte Revision des Angeklagten führte zur Aufhebung des Urteils. Der Senat sprach den Angeklagten frei. Der Angeklagte habe zwar gegen eine ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht verstoßen. Die während der Amtszeit erfolgten baulichen Veränderungen am Westufer hätten den Ausstieg aus dem Teich erheblich erschwert. Es seien deshalb jedenfalls mit Piktogrammen vor der Lebensgefahr warnende Schilder geboten gewesen. Nicht geboten gewesen sei aber die Installation eines übermannshohen Zauns, eines für Kinder nicht übersteigbaren Sicherheitszauns oder das Ablassen des Wassers. Ob ein niedrigerer Zaun geboten gewesen sei, könne offenbleiben. Jedenfalls sei nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststellbar, dass die gebotenen Schilder und ein niedrigerer Zaun den Tod der Kinder verhindert hätten. Dieser hohe Maßstab werde aber vom BGH in Strafsachen zugrunde gelegt. Allein die unterlassene Verminderung der Gefahren bzw. der Risikominimierung begründe nicht den Vorwurf der fahrlässigen Tötung.

Da keine ergänzenden Feststellungen zur Kausalität durch das Landgericht möglich erscheinen, sei das Verfahren auch nicht an das Landgericht zurückzuverweisen, sondern der Angeklagte unmittelbar freizusprechen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.



KInvFG mit dem Grundgesetz vereinbar

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat entschieden, dass § 2 und § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG) mit dem Grundgesetz vereinbar sind.

BVerfG, Beschluss vom 29.11.2023
- Az.: 2 BvF 1/18 -

Über das Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ stellt der Bund den Ländern Finanzhilfen zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen zur Verfügung: Zum einen Fördermittel in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro, die dem Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet dienen sollen; § 2 KInvFG regelt deren Verteilung auf die Länder nach bestimmten Prozentsätzen. Zum anderen Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro; § 11 Abs. 1 KInvFG regelt die Verteilung dieser Finanzmittel auf die Länder nach bestimmten Prozentsätzen. Der den Fördermitteln zugrunde gelegte Verteilungsschlüssel be-

rücksichtigt je zu einem Drittel die Anzahl der Einwohner der Länder jeweils zum 30. Juni des Jahres, die Höhe der Kassen(verstärkungs)kreditbestände der Länder und Kommunen zusammen jeweils zum 31. Dezember des Jahres sowie die Anzahl der Arbeitslosen der Länder im Jahresdurchschnitt.

Das Land Berlin ist der Ansicht, der den §§ 2 und 11 Abs. 1 KInvFG jeweils zugrunde gelegte Verteilungsschlüssel führe zu einer verfassungswidrig ungleichen Verteilung der Investitionshilfen des Bundes auf die einzelnen Länder und insbesondere zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung der Stadtstaaten. Das BVerfG hielt den Normenkontrollantrag dagegen für offensichtlich unbegründet. § 2 und § 11 Abs. 1 KInvFG seien mit dem Grundgesetz vereinbar.

§ 2 KInvFG bleibe mit seiner Verteilung der Fördermittel innerhalb der Grenzen von Art. 104b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GG und verletze auch das Gebot der föderativen Gleichbehandlung nicht.

Nach Art. 104b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GG kann der Bund, soweit ihm Gesetzgebungsbefugnisse zustehen, den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) gewähren, die zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet erforderlich sind. Die Arten der zu fördernden Investitionen seien insofern auf das Förderungsziel „Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet“ ausgerichtet und betreffen bestimmte herausgehobene Investitionsbereiche, in denen dieses Ziel mit finanzieller Hilfe des Bundes erreicht werden soll. Die Norm lege nur äußere Grenzen fest, innerhalb derer

durch zustimmungsbedürftiges Bundesgesetz (oder Verwaltungsvereinbarung) „das Nähere“ geregelt wird. Sie bilde die Grundlage für Regelungen, die im Hinblick auf Strukturschwäche und Investitionsbedarf zwischen den Ländern differenzieren, ohne jedoch die Differenzierungskriterien im Einzelnen verfassungsrechtlich vorzugeben. Ob der Bundesgesetzgeber die Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen nach Art. 104b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GG eingehalten hat, unterliege nur einer eingeschränkten, am Willkürmaßstab ausgerichteten verfassungsgerichtlichen Kontrolle. Gemessen an diesen Maßstäben sei nicht ersichtlich, dass die in § 2 KInvFG vorgenommene prozentuale Verteilung der Investitionshilfen auf einer grundlegenden Verknüpfung des Begriffs des „Ausgleichs unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet“ nach Art. 104b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GG durch den Gesetzgeber beruhe. Das Abstellen auf die Anzahl der Arbeitslosen (der Länder im Jahresdurchschnitt) zu einem Drittel bei der Verteilung der Investitionshilfen auf die Länder sei offensichtlich zur Abbildung von Strukturschwäche geeignet und daher nicht ohne Sachgrund. Gleiches gelte für die Berücksichtigung der Anzahl der Einwohner der Länder zu einem Drittel. Die Annahme, höhere Einwohnerzahlen erforderten objektiv mehr Infrastruktur und dementsprechend höhere Investitionssummen, sei nicht sachwidrig. Es sei ebenfalls nicht sachwidrig, die Verteilung der Finanzhilfen zu einem weiteren Drittel nach der Summe der Kassenkredite der Länder und Kommunen vorzunehmen. Das Kriterium der Kassenkredite sei zur Abbildung von Strukturschwäche oder Investitionsbedarf nicht ungeeignet und überschreite daher den durch Art. 104b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GG gewährten Spielraum nicht. Im Gegensatz zu Haushaltskrediten, die ausschließlich die Finanzierung von Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sowie die Umschuldung zum Zweck haben dürfen, dienen Kassenkredite der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft und sollten solche Defizite in der Kasse ausgleichen, die sich vorübergehend dadurch ergeben, dass Einzahlungen hinter Auszahlungen zurückbleiben. Ein hoher Bestand an Kassenkre-

diten zeige somit an, dass laufende Ausgaben teils kreditär finanziert werden. Entschließe sich der Gesetzgeber, nicht nur Investitionsprogramme der Länder für ihre strukturschwachen Kommunen, sondern auch Infrastrukturprojekte in Stadtstaaten zu fördern, sei ein Abstellen auf die Kassenkredite der Länder und Kommunen in ihrer Gesamtheit nicht ohne sachlichen Grund. Der Gesetzgeber habe annehmen dürfen, dass die in einem Stadtstaat zu bewältigenden Infrastrukturaufgaben und der dortige Investitionsbedarf bei einem Flächenland in etwa demjenigen der Kommunen und des Landes zusammengenommen entsprechen.

Auch § 11 Abs. 1 KInvFG verlasse weder den durch Art. 104c Satz 1 GG alte Fassung (a.F.) noch den durch Art. 104c Satz 1 GG (aktuell geltende Fassung) gezogenen Rahmen, noch verletze er das Gebot der föderativen Gleichbehandlung. Art. 104c Satz 1 GG a.F. ermöglichte es dem Bund, den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der finanzschwachen Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur zu gewähren. Die Norm stehe Regelungen, die allen Ländern Finanzhilfen zukommen lassen, nicht grundsätzlich entgegen. Sie verbiete nicht, Investitionshilfen auch Stadtstaaten zukommen zu lassen. Diese verfügten zwar begrifflich schon deshalb nicht über finanzschwache Kommunen, weil sie – mit Ausnahme Bremens – nicht in Kommunen untergliedert sind. Jedoch habe die Einführung von Art. 104c GG a.F. auf die Beseitigung bundesweit bestehender Investitionsdefizite in der Bildungsinfrastruktur gezielt. Dafür, dass in den Stadtstaaten – anders als in den Flächenländern – kein hoher Investitionsbedarf im Bereich der Bildungsinfrastruktur besteht, gebe es keine Anhaltspunkte. Art. 104c Satz 1 GG a.F. untersagt, die Länder an Investitionshilfen des Bundes in einer Weise teilhaben zu lassen, die ihnen pauschal denselben Betrag zuwendet. Vielmehr fordert die Norm eine Verteilung der Bundesfinanzhilfen, die sich einerseits an der „Finanzschwäche“ und andererseits an einem Investitionsbedarf bezüglich der Bildungsinfrastruktur orientiert. Die Kriterien, die für diese Verteilung heranzuziehen sind, gebe Art. 104c Satz 1 GG a.F. nicht im Einzelnen vor. Er lege allein äußere Grenzen fest und verweise für die Ausgestaltung des Näheren auf ein zustimmungsbedürftiges Bundesgesetz oder eine Verwaltungsvereinbarung. Die Entscheidung darüber, welche Regelung konkret gewählt wird, obliege in erster Linie dem Gesetzgeber oder den an der Verwaltungsvereinbarung Beteiligten. Verfassungsgerichtlich überprüfbar sei auch hier allein die Einhaltung der äußeren Normgrenzen. Gemessen an diesen Maßstäben sei nicht ersichtlich, dass die in § 11 Abs. 1 KInvFG vorgenommene prozentuale Verteilung der Investitionshilfen sachwidrig ist und den Schluss zulässt, dass sie auf einer grundlegenden Verkennerung der tatbestandlichen Voraussetzungen von Art. 104c Satz 1 GG a.F., insbesondere der Begriffe der Finanzschwäche und der gesamtstaatlich bedeutsamen Investitionen in die Bildungsinfrastruktur, beruht. ●



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Herausgeber Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/45 87-1
Fax 02 11/45 87-287
www.kommunen.nrw

Hauptschriftleitung Hauptgeschäftsführer
Christof Sommer

Redaktion Kim Eberhardt, Gudrun Heyder,
Philipp Stempel
Telefon 0211/4587-230
philipp.stempel@kommunen.nrw

Abonnement-Verwaltung Jutta Hartmann
Telefon 02 11/91 49-4 55
j.hartmann@krammerag.de

Anzeigenabwicklung Krammer Verlag Düsseldorf AG
Goethestraße 75 40237 Düsseldorf
Jutta Hartmann • j.hartmann@krammerag.de
Telefon 02 11/91 49-4 55 Fax -4 80

Layout KNM / Krammerinnovation
www.krammerinnovation.de

Druck D+L Druck + Logistik
Schlavenhorst 10, 46395 Bocholt
Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint ab 2024 alle zwei Monate mit Doppelnummern. Der Zugang zu E-Paper und PDF ist im Mitgliederbereich der Webseite des Städte- und Gemeindebundes NRW kommunen.nrw hinterlegt. Frei zugänglich sind Inhalte vier Monate nach ihrer Veröffentlichung. Die mit dem Namen des Verfassers/der Verfasserin veröffentlichten Beiträge geben dessen/deren persönliche Meinung wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342-6106



Themenschwerpunkt März/April 2024:
Geschäftsbericht



Wir unterstützen Sie bei Ihren kommunalen Aufgaben

Unsere Themen:

Finanzierung kommunaler Leistungen, Gewässer, Organisation und Personal, Klimaschutz und Klimaanpassung, Abwasserentsorgung, Arbeits- und Gesundheitsschutz, IT für Kommunen, Brandschutz und Rettungsdienste, Kommunale Beschaffung, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallentsorgung, Unterhaltung kommunaler Anlagen, Verträge und Konzessionen

Wir sind für Sie da!

Nutzen Sie unser umfangreiches Know-how

Kommunal Agentur NRW GmbH

Cecilienallee 59
40474 Düsseldorf
Telefon 0211/430 77-0
info@KommunalAgentur.NRW
www.KommunalAgentur.NRW